



---

# **BACHELORARBEIT**

---

Frau  
**Jessica Hoffmeister**

**Die unterschiedlichen Formen  
des „Bilderklaus“ analysiert an-  
hand des Urheberrechtsgesetz-  
buches und der daraus resultie-  
renden Schadensberechnung**

2014

---

# **BACHELORARBEIT**

---

## **Die unterschiedlichen Formen des „Bilderklaus“ analysiert an- hand des Urheberrechtsgesetz- buches und der daraus resul- tieren Schadensberechnung**

Autor:  
**Frau Jessica Hoffmeister**

Studiengang:  
**Film und Fernsehen**

Seminargruppe:  
**FF09w1-B**

Erstprüfer:  
**Prof. Kurt-Ulrich Mayer**

Zweitprüfer:  
**Frau Susanne Schüler**

Einreichung:  
Berlin, 23.06.2014

---

**BACHELOR THESIS**

---

**The different types of picture  
plagiarism examined on the  
basis of the copy right law and  
the conclusion in case of a  
compensation**

author:  
**Ms. Jessica Hoffmeister**

course of studies:  
**Film and television**

seminar group:  
**FF09w1-B**

first examiner:  
**Prof. Kurt-Ulrich Mayer**

second examiner:  
**Ms. Susanne Schueler**

submission:  
Berlin, 23.06.2014

## Bibliografische Angaben:

Hoffmeister, Jessica:

### **Die unterschiedlichen Formen des „Bilderklau“ analysiert anhand des Urheberrechtsgesetzbuches und der daraus resultierenden Schadensberechnung.**

The different types of picture plagiarism examined on the basis of the copy right law and the conclusion in case of a compensation.

2014 - 69 Seiten

Mittweida, Hochschule Mittweida (FH), University of Applied Sciences,  
Fakultät Medien, Bachelorarbeit, 2014

## **Abstract**

Im Zeitalter der Digitalisierung ist Ideenpiraterie unglaublich häufig. Das „Teilen“ von Nachrichten und Bildern ist im Internet zum Leistungssport geworden. Es war noch nie so einfach Bilder zu kopieren und weiterzuverwenden. Aber ist das Weiterverbreiten fremder Werke überhaupt legitim? Welche Rechte hat ein Fotograf an seinen Aufnahmen? Was für Maßnahmen kann dieser einleiten, wenn jemand seine Fotos unrechtmäßig verbreitet? Welche Folgen hat der „Bilderklau“ für den „Dieb“? Kann ein Fotograf vorbeugende Maßnahmen einleiten, um den „Bilderklau“ zu verhindern?

Diese und andere Fragen werden in dieser Arbeit aufgedeckt und erläutert.

---

# Inhaltsverzeichnis

<b>Abstract</b> .....	<b>IV</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>VII</b>
<b>Abbildungsverzeichnis</b> .....	<b>VIII</b>
<b>1 Einleitung</b> .....	<b>1</b>
<b>2 Plagiat</b> .....	<b>3</b>
2.1 Wann ist ein Foto ein Plagiat?.....	5
2.2 Definition „Bilderklau“.....	8
<b>3 Urheberrecht</b> .....	<b>9</b>
3.1 Schöpferprinzip.....	9
3.2 Lichtbildwerke vs. Lichtbilder.....	11
3.3 Begriff und Funktion.....	13
3.4 Verwertungsrechte.....	14
3.4.1 Vervielfältigungsrecht.....	16
3.4.2 Verbreitungsrecht.....	17
3.4.3 Recht der öffentlichen Zugänglichmachung.....	19
3.4.4 Ausstellungsrecht.....	20
3.4.5 Verwertungsgesellschaften.....	21
3.5 Urheberpersönlichkeitsrecht.....	23
3.5.1 Veröffentlichungsrecht.....	24
3.5.2 Anerkennung der Urheberschaft.....	27
3.5.3 Entstellung eines Werkes.....	29
3.6 Nutzungsrechte.....	30
3.7 „Bilderklau“ in Bezug auf das Urheberrecht.....	32

---

<b>4</b>	<b>Entstehung eines Werkes.....</b>	<b>35</b>
4.1	Bearbeitung und freie Benutzung.....	35
4.2	Auswirkung der Digitalisierung.....	37
4.2.1	Digitalisierung.....	38
4.2.2	Digitales Remastering.....	38
4.2.3	Digitale Bearbeitung.....	39
4.3	Zusammenfassung.....	39
<b>5</b>	<b>Folgen bei Rechtsverletzung.....</b>	<b>41</b>
5.1	Unterlassungsanspruch.....	42
5.2	Beseitigungsanspruch.....	42
5.3	Schadensersatz.....	43
5.3.1	Materieller und Immaterieller Schaden.....	44
5.3.2	Berechnungsarten.....	46
5.3.2.1	Schadensberechnung nach dem entgangenem Gewinn.....	46
5.3.2.2	Schadensberechnung nach Verletzergewinn.....	48
5.3.2.3	Zahlung einer angemessenen Lizenz.....	48
5.4	Weitere Konsequenzen.....	50
5.5	Maßnahmen bei Verstoß im Urheberrecht.....	51
5.5.1	Abmahnung.....	52
5.5.2	Einstweilige Verfügung.....	53
5.5.3	Klageverfahren.....	54
<b>6</b>	<b>Fazit.....</b>	<b>55</b>
	<b>Literaturverzeichnis.....</b>	<b>IX</b>
	<b>Eigenständigkeitserklärung.....</b>	<b>XII</b>

---

## Abkürzungsverzeichnis

*vs.*

...versus

*z.B.*

...zum Beispiel

*bzw.*

...beziehungsweise

*HDR*

...High Dynamic Range

*UrhG*

...Urheberrechtsgesetz

*BGB*

...Bürgerliches Gesetzbuch

*Abs.*

...Absatz

*Art.*

...Artikel

*GG*

...Grundgesetz

*l.V.m.*

...in Verbindung mit

*Abb.*

...Abbildung

*u.Ä.*

...und Ähnliches

*vgl.*

...Vergleich

---

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: „Eine Doppelschöpfung“ .....	5
Abbildung 2: „Abbey Road“ .....	7
Abbildung 3: „Abbey Road Nachahmung“ .....	7



# 1 Einleitung

Die Sensibilität der Gesellschaft für den Wert von Inhalten hat im Zeitalter der Neuen Medien immer mehr abgenommen. Dieser Umbruch, in dem Social Media und das „teilen“ von jeglichen Meldungen an der Tagesordnung stehen, hat veranlasst, dass die Menschen vergessen haben, wie viel Arbeit in einem Werk steckt.

Der „User“ will immer mehr sehen. Er ist durch den rasanten Strom von Informationen und Bildern abgestumpft. Durch diesen Gruppenzwang, permanent präsent zu sein, werden häufig Persönlichkeitsrechte überschritten.

Dies ist ein Grundrecht zur Entfaltung und Würde der Persönlichkeit. Es umfasst den Schutz der Menschenwürde und der Selbstbestimmung. So kann jeder selbst entscheiden ob und wie er in der Öffentlichkeit dargestellt werden soll. Jedoch in der digitalisierten Zeit von Facebook und Co. wird die Einhaltung dieses Rechts vor eine Herausforderung gestellt. Es war nie einfacher Rechte Dritter zu verletzen. <sup>1</sup>

Das Kopieren von ursprünglichen Printmedien wie Fotografien ist nicht mehr so kompliziert wie vor der Zeit von Computer und Internet. Die gewünschten Materialien können durch ein leichtes „copy and paste“ vollzogen und ganz simpel verbreitet werden. Das Verteilen von Fotos zwischen verschiedenen Nutzern ist auf vielen Programmen und Netzwerken möglich, z.B. Facebook, Tumblr, Instagram oder ähnliche.

Berufsfotografen verlangen in der Regel ein Honorar für ihre geleistete Arbeit und das entstandene Produkt. Dafür wird in der Regel ein Lizenzvertrag aufgesetzt, in dem festgelegt wird, in wie weit das Bild verwendet werden darf. Bei Vereinbarungen ohne Lizenzvertrag heißt es allerdings nicht, dass das Bild unentgeltlich ist bzw. es ohne Zustimmung verbreitet werden darf.

Durch das Medium Internet ist es umso leichter Bilder zu klauen und zu verbreiten. Der Urheber findet seine Werke meistens zufällig auf anderen Homepages oder in „Social Media Netzwerken“ ohne jegliche Kennzeichnung von wem das Bild ist.

Dieses Plagieren ist eine Verletzung des Urheberrechtes.

---

1 URL: <https://ggr-law.com/persoenlichkeitsrecht.html> (abgerufen am: 05.06.2014)

Diese Arbeit beschäftigt sich mit dem Problem dieses „Bilderklau“. Viele Menschen vergessen, dass man Bilder, die man selbst nicht gemacht hat, nicht ohne Zustimmung verwenden oder verbreiten darf.

In dieser Arbeit soll geklärt werden, welche Rechte der Fotograf an seinen Werken hat, was er im Falle einer widerrechtlichen Nutzung durch Dritte tun kann und welche Folgen für den Schädigenden entstehen können. In diesem Sinne wird auf das Plagiat und das Urheberrecht eingegangen. Des weiteren wird erläutert wie der Schadensersatz errechnet werden kann.

Zusätzlich soll herausgefunden werden, ob man sich vor „Bilderklau“ schützen kann und wie die eigenen Bilder sicher im Internet veröffentlicht werden können.

## 2 Plagiat

Das Wort „Plagiat“ stammt von dem lateinischen Wort *plagium* und bedeutet Seelenraub, Menschendiebstahl.<sup>2</sup> Im französischen (*plagiaire*) bedeutet es „Dieb geistigen Eigentums“<sup>3</sup>, diese Formulierung trifft auf die heutige Verwendung eher zu.

Das Plagiiere ist in unserer Gesellschaft fest verankert. Es ist eine angeborene Eigenschaft des Menschen andere Verhaltensweisen zu imitieren und dadurch ist es eine Form des sozialen Lernens. So werden nützliche Verhaltensweisen kognitiv übernommen. Die Imitation ist eine Grundvoraussetzung geistiger und kultureller Begabung.<sup>4</sup> Die Frage ist, ob dadurch das Plagiiere legitim wird.

Ein Plagiator ist demnach jemand, der sich eines anderen schöpferischen Werkes bemächtigt und sich als dessen Erschaffer ausgibt. Die Quelle des Werkes wird, um einen Vorteil zu erlangen nicht in geeigneter Form angegeben. Das Plagiat regelt im Gegensatz zum Urheberrecht nur wissentliche Aneignungen von fremden Texten, Ideen und Fotos.<sup>5</sup>

Diese Entwendung von schöpferischen Leistungen ist ein Vergehen, welches bis heute mit sozialer Ächtung oder sogar rechtlichen Sanktionen bestraft wird. Dabei ist anzumerken, dass die Worte „stehlen“, „entwenden“ u.Ä. nicht wirklich zutreffend sind, da die Originale an ihrem Ort verweilen. Eigentlich wird nur eine Kopie gemacht, die als Original verkauft wird.<sup>6</sup> Dadurch wird das Plagiiere zu einem Verstoß gegen das Persönlichkeitsrecht.

---

2 Vgl. ROMMEL Thomas: Plagiate-Gefahr für die Wissenschaft? Berlin 2011. Seite 41

3 URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Plagiat> (abgerufen am 10.06.2014)

4 Vgl. BUNG Jochen, GRUBER Malte-Christian, KÜHN Sebastian: Plagiate. Berlin 2011. Seite 88

5 Vgl. SCHWARTMANN Prof. Dr. Rolf: Praxishandbuch. Heidelberg 2008. Seite 742

6 Vgl. ROMMEL Thomas: Plagiate-Gefahr für die Wissenschaft? Berlin 2011. Seite 42

Wie Manfred Kriegelstein in seinem Artikel „Plagiat“ schreibt, scheint es kaum jemand zu stören, dass Fotografen nicht nur Ideen ihrer Mitstreiter imitieren. Sie stellen ebenso die Lokation und den Bildinhalt nach, so dass im Endeffekt eine Fotografie mit der gleichen Bildaussage entsteht. Sie kopieren die Sichtweisen Anderer und vergessen, dass die Individualität eines Bildes das Werk ausmacht. Es kommt sogar vor, dass sie ihre Werke bei Fotowettbewerben als eigene Komposition einreichen.<sup>7</sup>

Manfred Kriegelstein schreibt weiter, dass die Folgen für plagierte Malerei höher sind. Im Gegensatz zu Fotografiwettbewerben darf ein gemaltes Bild keine bekannten Sichtweisen nachahmen, sonst heißt es „Zu viel Zitat!“ und wird demnach nicht in den Wettbewerb aufgenommen.<sup>8</sup>

Nicht nur das „Entwenden“ des Originals als solches ist ein Verstoß gegen das Urheberrecht, sondern auch eine komplette Nachahmung schon bestehender Werke, kann als Plagiat und somit als Rechtsverstoß geahndet werden. Jedoch sind solche Vergehen schwer zu ermitteln und zu beweisen.

Es stellt sich nun die Frage, ob es in der heutigen Zeit noch unbekannte Sichtweisen/Perspektiven gibt. Der rasante Informationsfluss, auch von Bildern, führt regelrecht dazu schon existierende Werke nachzuahmen bzw. bereits bekannte Sichtweisen zu kopieren. Es wird sozusagen zur Ideenpiraterie verleitet. Um sich hiermit zu beschäftigen, muss erörtert werden, ob dieses Vergehen, die Nachahmung in der Fotografie, im Urhebergesetz verankert ist und somit rechtliche Folgen nach sich zieht. Dazu in Kapitel 3 mehr.

Zunächst soll geklärt werden ab wann ein Foto ein Plagiat ist und wie man „Bilderklau“ definiert. Um so zu beschreiben welcher Zusammenhang zwischen Plagiat und „Bilderklau“ besteht.

---

7 Vgl. Manfred Kriegelstein „Plagiate“ Brennpunkt 2/2011 (abgerufen am 01.06.2014)

8 Vgl. Manfred Kriegelstein „Plagiate“ Brennpunkt 2/2011 (abgerufen am 01.06.2014)

## 2.1 Wann ist ein Foto ein Plagiat?

Wenn ein Fotograf, zum Beispiel im Internet oder in einer Zeitschrift eine Fotografie entdeckt, die seinem Werk ungemein ähnlich ist, kommt der Verdacht auf, dass es sich bei dem gefundenen Bild um ein Plagiat handelt.<sup>9</sup> Ob ein Foto wirklich ein Plagiat ist oder nur eine reine „Doppelschöpfung“ lässt sich schwer beweisen. Dies liegt hauptsächlich an der Tatsache, dass eine Plagiator niemals sein Vergehen, das Nachahmen eines Fotos, zugeben würde und die Ähnlichkeit von Fotos als Zufall abmildern könnte.

Eine Doppelschöpfung hingegen beschreibt die Situation, wenn zwei Fotografen unabhängig voneinander übereinstimmende Werke erstellen und so niemand auf die Arbeit eines anderen zurückgreift. Echte Doppelschöpfungen sind daher eher selten, kommen jedoch ab und zu vor (siehe Abbildung 1)



„Abb. 1“ : „Eine Doppelschöpfung“ links „V-J Day in Times Square“ von Alfred Eisenstein und rechts „Kissing the War Goodbye“ von Victor Jorgensen (14.08.1945)

9 Vgl. PROFIFOTO Heft 5/2011 (abgerufen am 05.06.2014)

Beide Bilder sollen den Abschied vom Krieg darstellen. Das linke Bild ist weltberühmt und wurde abgebildet auf dem Titel des „Life Magazin“ wurde es in den USA landesweit für das Ende des Krieges und als Symbol der spontanen Freude und der Hoffnung gesehen.<sup>10</sup> Das rechte Bild erlangte kaum Popularität. Man erkennt eindeutig, dass beide Bilder zum gleichen Zeitpunkt erstellt wurden, somit ist dies ein Beispiel für eine „Doppelschöpfung“. Hier liegt kein Plagiat vor und demzufolge ist es auch kein „Bilderklau“.

In der Regel wird festgestellt wann die zu vergleichenden Fotografien erstellt wurden. Bei diesem Beispiel ist leicht zu erkennen, dass sie zur gleichen Zeit angefertigt wurden. Falls jedoch ein bestimmter Zeitraum zwischen beiden Fotografien zu erkennen ist, wird meist die später erstellte Fotografie als Nachahmung angesehen.

Hier kann zusätzlich noch zwischen Plagiat und einer unbewussten Entlehnung unterschieden werden. Das Plagiat ist, wie zuvor schon erwähnt, die Aneignung eines urheberrechtlichen Werkes, das zusätzlich als eigenes Werk ausgegeben wird. Also die Nachahmung der Bildkomposition, der Bildaussage, sowie der Motivwahl eines schon existierenden Fotos. Die unbewusste Entlehnung ist eine unbewusste Nachahmung eines schon bestehenden Werkes. Dieses Werk wird nicht vorsätzlich übernommen und der Erschaffer ist der Ansicht ein eigenständiges Werk kreiert zu haben.

Rechtlich besteht kein Unterschied, ob der Nachahmer das Werk vorsätzlich oder unbewusst übernommen hat. Beide Varianten, Plagiat und die unbewusste Entlehnung, sind nicht zulässig und benötigen die Erlaubnis des Urhebers.<sup>11</sup> Um dieser Zustimmung zu entgehen, argumentiert der Plagiator gegen die Anmaßung und behauptet, dass sein Werk eine einfache Doppelschöpfung ist. Nun hat dieser zu beweisen, dass er das früher existierende Bild nicht kannte. Beide Aussagen sind schwer nachvollziehbar.

Die wohl bekannteste Nachahmung eines Fotos ist das Titel Cover des Beatles des Albums „Abbey Road“. Hier gehen die vier Mitglieder der Band über den Zebrastreifen der gleichnamigen Straße. Das Bild (siehe Abb. 2) und somit auch der Zebrastreifen sind weltbekannt und er ist dadurch eine Sehenswürdigkeit geworden. Viele Touristen Londons fahren extra dorthin, um genau dieses Foto der Beatles nachzustellen (siehe Abbildung 3)

---

10 URL: [http://de.wikipedia.org/wiki/V-J\\_Day\\_in\\_Times\\_Square](http://de.wikipedia.org/wiki/V-J_Day_in_Times_Square) (abgerufen am 08.06.2014)

11 Vgl. PROFIFOT Heft 5/2011 (abgerufen am 05.06.2014)



„Abb. 2“: Das Originalbild, Titelbild des Albums „Abbey Road“ der Beatles. Fotograf: *Iain MacMillan* (08.08.1969)



„Abb. 3“: „Nachahmung Abbey Road“ Dies ist ein typisches Touristenfoto von der Abbey Road. Fotograf: *Getty/Brooke Slezak*

Zusammenfassend ist zu erkennen, dass der Tatbestand des Plagiiens in der Fotografie sehr schwierig abzustreiten ist.

In den folgenden Kapiteln wird als Konsequenz daraus darauf eingegangen, ob es möglich ist Plagiate rechtlich einzudämmen.

## 2.2 Definition „Bilderklau“

Der „Bilderklau“ umfasst einerseits das Plagiat einer Fotografie, die Nachahmung eines urheberrechtlich geschützter Fotos. Dieses wird frei verwendet und als eigenständiges Werk betrachtet. Hierunter zählt ebenfalls die zuvor erwähnte Doppelschöpfung, wobei zwei Fotografien fast zeitgleich entstanden sind und keine beabsichtigte Nachahmung stattgefunden hat. Weiterhin ist der „Bilderklau“ eine unbewusste Entlehnung, also die unbeabsichtigte Aneignung des Bildinhaltes einer bereits bestehenden Fotografie.

Außerdem ist nicht nur die Nachahmung schon existierender Werke ein „Bilderklau“, sondern auch die Aneignung eines bereits vorhandenen, urheberrechtlich geschützten Fotos. Das bedeutet eine Fotografie, die im Internet auf der Homepage des Fotografen zu sehen ist, wird kopiert und als eigene ausgegeben.

Es ist irrelevant, ob das Foto in seiner wesentlichen Form verwendet wird oder ob es verfremdet oder sogar nur Teile daraus verwendet werden. Das heißt obwohl der „Dieb“ das Foto mittels eines Bearbeitungsprogrammes verfälscht, fällt es unter den Begriff „Bilderklau“. Selbst wenn der Kopierer das angeeignete Werk zuschneidet und somit nur einen Teil daraus verwendet, ist es somit gestohlen worden.

Abschließend kann gesagt werden, dass auch wenn man das ursprüngliche Foto auf den ersten Blick nicht erkennt, ist es eine widerrechtliche Aneignung des Werkes einer anderen Person.

Nun stellt sich die Frage, wie die unterschiedlichen Formen des „Bilderklau“ rechtlich eingeordnet werden. Ob ein Plagiat, also eine Nachahmung eines bestehenden Werkes, im Urheberrecht geahndet wird. Außerdem inwieweit eine Verfremdung des ursprünglichen Werkes dem „Dieb“ hilft, rechtlichen Folgen aus dem Weg zu gehen. Und natürlich auch welche rechtlichen Sanktionen ein „Bilderklau“ zur Folge hat.



## 3 Urheberrecht

Die Grenze zwischen Inspiration und Plagiat ist im Urheberrecht geregelt. Der Unterschied wird in diesem Kapitel erörtert, umso herauszufinden welche grundsätzlichen Rechte der Fotograf an seinem Werk hat. Zusätzlich soll am Ende des Kapitels herausgestellt werden, welche Rechte missachtet werden und welche Folgen „Bilderklau“ für den Schädigenden hat.

Durch das Urheberrechtsgesetz erhalten Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst einen Schutz, nach Maßgabe des Gesetzes §2 UrhG.

Das Schutzobjekt und Ausgangspunkt ist das Werk, welches in § 2 Abs. 2 UrhG <sup>12</sup> eine persönliche Schöpferische Leistung beinhalten muss.

### 3.1 Schöpferprinzip

Das Schöpferprinzip ist eines der Grundrechte des deutschen Urheberrechtes. Das Urheberrecht schützt nicht alle Werke, sondern nur die mit „persönlicher geistiger Schöpfung“. Diese liegt vor, wenn etwas Neues und Individuelles mit persönlicher Prägung entstanden ist. Es muss etwas Besonderes sein, was aus der Masse heraussticht. Komplette Nachahmung oder Reproduktionen werden nicht als „persönliche geistige Schöpfung“ anerkannt, sondern sind demnach ein Plagiat.

*„Der Urheber ist der Schöpfer des Werkes“ vgl <sup>13</sup>*

Durch den Schöpfergedanken im Urheberrecht kommen nur natürliche Personen in Betracht, diese müssen aber nicht geschäftsfähig sein.<sup>14</sup> Das Werk muss eine repräsentative und sinnlich wahrnehmbare Formgestaltung aufweisen und es muss eine schöpferische Eigentümlichkeit vorhanden sein.

---

<sup>12</sup> Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.

<sup>13</sup> Vgl. §7 UrhG. URL: <http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/> (abgerufen am 01.06.2014)

<sup>14</sup> Vgl. SOLMECKE Christian: Fotorecht. Berlin 2013. Seite 27

Das Schöpferprinzip weist darauf hin, dass das Urheberrecht selbst nicht übertragbar ist, es ist untrennbar mit dem Schöpfer des Werkes verbunden. Nur die Nutzungsrechte an der Schöpfung<sup>15</sup> können übertragen werden.

Das Schöpferprinzip gilt auch, wenn das Werk von Urhebern erschaffen wurde, die in einem Dienst- oder Arbeitsvertrag stehen. Das heißt, wenn ein Fotograf einen vertraglich geregelten Auftrag bekommt, ein bestimmtes Foto zu erstellen, z.B. Hochzeitsfotografie, oder für Zeitungen/Zeitschriften. Auch in solchen Fällen bleibt die Urheberschaft dem Fotografen, dem Schöpfer des Werkes erhalten.<sup>16</sup> In diesem Fall werden dem Kunden Nutzungsrechte erlassen, die auf Seite 30 thematisiert werden.

Eine Fotografie ist erst ab einer gewissen Gestaltungshöhe eine geistige Schöpfung. Die Gestaltungshöhe hängt von Bildinhalt, Bildaussage und den technischen Gegebenheiten ab; Schnappschüsse und Urlaubsbilder fallen nicht in diese Kategorie.

Um die unterschiedlichen Arten von Fotos zu trennen, gibt es zwei verschiedene rechtliche Arten von Fotografien, das Lichtbildwerk und das Lichtbild. Die Unterschiede der beiden Sparten werden im Folgenden erörtert.

---

15 Vgl. SCHWARTMANN Prof. Dr. Rolf: Praxishandbuch. Heidelberg 2008. Seite 744f

16 Vgl. HEESCHEN Verena B.: Urheberrecht und Multimedia. Berlin 2003. Seite 123

## 3.2 Lichtbildwerke vs. Lichtbilder

Die Fotos, die eine gewisse Gestaltungshöhe, also eine Originalität und künstlerische Aussage aufweisen, erhalten den Status „geistige Schöpfung“ und sind somit „Lichtbildwerke“. Es ist das Ergebnis mehrerer Faktoren, die bei der Erstellung eines Fotos zusammenspielen. Es sind z.B. die technischen Faktoren, wie Blende, Verschlusszeit und Lichtsetzung, aber auch gestalterische Elemente, wie Bildausschnitt, Farbgestaltung und Wahl des Objektivs, die ein Bild ausmachen. Alle Faktoren, die zur Komposition der Bildgestaltung von dem Schöpfer benutzt werden, sind hier relevant. Es führen also die verschiedenen Entscheidungen und das „Know-how“ des Fotografen zur Individualität, die für ein „Lichtbildwerk“ erforderlich sind. Auch die Wahl des Motives kann darüber entscheiden, ob eine Fotografie künstlerisch und dadurch ein „Lichtbildwerk“ sein kann. Es ist demnach nicht relevant, ob die Fotografie von einem Profi- oder Amateurfotografen gemacht wurde, in welchem Alter er ist oder welchen Ausbildungsstand er hat und auch zu welchem Zweck das Foto erstellt wurde oder welche Art von Foto es ist (z.B. Architektur, Portrait, Landschaft oder Werbefotografie).<sup>17</sup>

Das Elementare an der Abstufung ist, dass das „Lichtbildwerk“ eine persönliche Note des Schöpfers aufweisen muss. Der Betrachter soll erkennen, dass er sich bei dem Bild Gedanken gemacht hat. Außerdem darf es weder durchschnittlich, noch eine Reproduktion von einem anderen Werk sein. Demnach ist ein individuell künstlerisches Foto mit dem besonderen Etwas, der Signatur des Fotografen, ein „Lichtbildwerk“.

Im Gegensatz dazu ist eine Fotografie ein „Lichtbild“ wenn sie nicht durch den individuellen Geist des Gestalters geprägt ist. Als „Lichtbild“ wird jede Fotografie geschützt, auch diese, die keine eigene geistige Schöpfung aufweist §72 Urhg:

*„Lichtbilder und Erzeugnisse, die ähnlich wie Lichtbilder  
hergestellt werden, werden in entsprechender  
Anwendung der für Lichtbildwerke geltenden Vorschriften  
geschützt.“*

---

<sup>17</sup> Vgl. Solmecke Christan: Fotorecht. Berlin 2013. Seite 36ff

Zu Lichtbildern zählen vor allem Fotografien, die eine Vorlage naturgetreu wiedergeben sollen, z.B. Schnappschüsse, Luftbilder, Passfotos und Fotos von Gegenständen, die z.B. bei ebay verkauft werden sollen, da diese einen abbildenden Charakter und keinen künstlerischen Wert aufweisen.<sup>18</sup>

Zusammenfassend sind alle Fotos vom Urheberrecht geschützt, egal ob Amateur- oder Hobbyfotograf, ob Schnappschuss, Portrait oder künstlerisch aufwendige Modefotografie. Der rechtliche Unterschied zwischen den beiden besteht allein in der Dauer des Schutzes. Während der Schutz für das „Lichtbildwerk“ wie bei jedem anderen Werk im Urheberrecht bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers besteht, entfällt das Schutzrecht des „Lichtbildes“ bereits nach nur 50 Jahren nach dem Ableben des Fotografen bzw. nach der Herstellung oder Veröffentlichung des Fotos laut § 72 UrhG:

*„Das Recht erlischt fünfzig Jahre nach dem Erscheinen  
des Lichtbildes oder, wenn seine erste erlaubte öffentliche  
Wiedergabe früher erfolgt ist, nach dieser,  
jedoch bereits fünfzig Jahre nach der Herstellung,  
wenn das Lichtbild innerhalb dieser Frist nicht erschienen oder  
erlaubterweise öffentlich wiedergegeben worden ist.  
Die Frist ist nach § 69 zu berechnen.“*

Festzuhalten ist, dass jedes Foto urheberrechtlich geschützt ist, egal in welchem Ausmaß eine Gestaltungshöhe oder schöpferische Leistung vorliegt. Da jedes Foto, ob aufwendig in Szene gesetzt oder nur schnell festgehalten, eine Beziehung zwischen Schöpfer und Werk kreiert. Diese Beziehung wird im Folgenden näher beschrieben.

---

<sup>18</sup> Vgl. Solmecke Christian: Fotorecht. Berlin 2013. Seite 39f

### 3.3 Begriff und Funktion

Das Urheberrecht hat eine kulturelle, soziale und eine ökonomische Bedeutung. Hauptsächlich hat es eine Schutzfunktion und hilft beim Kampf gegen Plagiate. Es verfolgt gemäß §11UrhG den Zweck die Bilder des Fotografen zu schützen:

*„Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes.*

*Es dient zugleich der Sicherung einer angemessenen*

*Vergütung für die Nutzung des Werkes“*

Das Urheberrecht ist ein Recht, das unmittelbar nach der Herstellung eines Werkes entsteht. Im Gegensatz zum Patent oder Geschmacksrecht, muss dieses nicht angemeldet werden. Der Urheber ist in diesem Fall der Fotograf, der das Bild erstellt, nach § 7 Urhg:

*„Urheber ist der Schöpfer des Werkes“*

Dadurch kann ein Urheberrecht nur mit einer Person, dem Schöpfer, einer Fotografie entstehen. Der Schöpfer ist die Person, die das Werk erschaffen hat. Somit entsteht nach der Erschaffung einer Fotografie, in dem Fotografen automatisch der Urheber, der das alleinige Urheberrecht für das Werk besitzt.

Das Werk muss nicht abgeschlossen sein, um das Urheberrecht zu erlangen. Selbst vorbereitende Tätigkeiten fallen unter die schöpferische Leistung und sind somit geschützt.<sup>19</sup>

Jedoch kann eine reine Idee nicht urheberrechtlich geschützt werden. Erst wenn die Idee zu einem sinnvollem ausgereiftem Konzept wird und dieses eine eigene Signatur besitzt<sup>20</sup>, erlangt diese Werkschutz. Was bedeutet, dass das Urheberrecht greift.

---

19 Vgl. Solmecke Christian: Fotorecht. Berlin 2013. Seite 26f

20 Vgl. SCHWARTMANN Prof. Dr. Rolf: Praxishandbuch. Heidelberg 2008. Seite 736

Das Urheberrecht weist dem Urheber Rechte zu, welche an die Rechte eines Eigentümers erinnern. Diese Rechte geben dem Urheber das Recht allein über sein Werk zu entscheiden, ob und inwieweit es veröffentlicht wird und wer es auf welche Art und Weise nutzen darf. Außerdem kann er Dritten Nutzungsrechte einräumen bzw. verwehren.

*„Jeder Urheber soll gegen die Beeinträchtigung seiner ideellen Interessen an seinem Werk geschützt werden.“<sup>21</sup>*

Zusätzlich wird gewährleistet, dass der Urheber die Vorteile seines Werkes nutzen kann und rechtmäßig an dem Resultat beteiligt wird. So kann sich kein Dritter an dem Werk bereichern. Diese Beziehung zwischen dem Urheber und seinem Werk regelt das Urheberpersönlichkeitsrecht, welches auf Seite 23 genauer erläutert wird.

Zunächst ist es sinnvoll das Verwertungsrecht im Urheberrecht zu erläutern, welches im Gegensatz zum Urheberpersönlichkeitsrecht nicht auf die persönliche Bindung zwischen Werk und Schöpfer eingeht. Es gibt verstärkt die Möglichkeit ökonomische Strategien für den Urheber aufzeigen.

### **3.4 Verwertungsrechte**

Die Verwertungsrechte eines Urhebers regeln die wirtschaftliche Verwertung seines Werkes. Der Fotograf muss einen Gewinn aus seinen Fotos erzielen. Dies führt, um wirtschaftsfähig zu bleiben, zu den Verwertungsrechten. Diese regeln welche Optionen der Schöpfer des Werkes hat, um den Ertrag hoch anzusiedeln.

Das Verwertungsrecht beschreibt welche Möglichkeiten der Urheber hat, sein Werk publik zu machen; es aus seiner sicheren Privatsphäre zu holen und in die Öffentlichkeit frei zu geben. Dieses Recht bleibt allein beim Urheber, im Gegensatz zu den Nutzungsrechten, die der Urheber auch an Dritte vergeben kann<sup>22</sup>.

---

21 Vgl. SCHWARTMANN Prof. Dr. Rolf: Praxishandbuch. Heidelberg 2008. Seite 724

22 Vgl. SCHWARTMANN Prof. Dr. Rolf: Praxishandbuch. Heidelberg 2008. Seite 754

Bei den Verwertungsrechten wird zwischen „körperlicher“ und „unkörperlicher“ Form unterschieden.

*„Der Urheber hat das ausschließliche  
Recht sein Werk in körperlicher Form zu verwerten  
und in unkörperlicher öffentlicher Form wiederzugeben“<sup>23</sup>*

„Körperlich“ bedeutet jegliche weitere Verwertung eines Werkes, die in materieller Form existiert. Zum Beispiel können die Bilder auf eine CD gebrannt, auf einen USB-Stick gespeichert oder ausgedruckt werden.

Das Werk in „unkörperlicher“ Form öffentlich wiederzugeben kann der Fotograf, in dem er zum Beispiel eine Öffentliche Diashow macht. Hier steht ihm auch zur Verfügung dieses Werk mit Musik zu unterlegen. Unkörperlich in diesem Sinne heißt, nicht materiell oder greifbar. Hier ist ebenfalls das Internet inbegriffen ist.

Zur Erläuterung, bei einer Vorführung eines Werkes, ist es für den Rezipienten vorerst nicht möglich das Foto zu erwerben, es wird ihm nur gezeigt. Irrelevant, ob er es danach in körperlicher Form erwerben könnte.

Für den Fotografen sind fünf Verwertungsrechte von großer Relevanz:

1. Das Vervielfältigungsrecht
2. Das Verbreitungsrecht
3. Das Ausstellungsrecht
4. Das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht
5. Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung.

Diese werden nun einzeln erläutert.

---

<sup>23</sup> Vgl. §15 UrhG. URL: <http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/> (abgerufen am 01.06.2014)

### 3.4.1 Vervielfältigungsrecht

Das Vervielfältigungsrecht nach §16 UrhG räumt dem Urheber ein, sein Werk so oft zu vervielfältigen wie es ihm beliebt, dies geschieht in körperlicher Form. Es spielt keine Rolle, ob dies analog, also in dem Falle durch einen Ausdruck für Abzüge, geschieht oder ob das Foto auf einem Speichermedium, wie eine CD oder einem USB-Stick, gesichert wird. Von Relevanz ist nur, dass das Werk durch eine Vervielfältigung den Menschen wahrnehmbar gemacht wird. Dieses Recht obliegt wieder allein dem Urheber, insofern er keine Nutzungsrechte erteilt hat. Dadurch kann er einer Vervielfältigung durch Dritte widersprechen bzw. sie verbieten.<sup>24</sup>

Dem Urheber ist überlassen wie oft er sein Werk vervielfältigt, in welcher Art er dies tut und ob es eine dauerhafte oder vorübergehende Kopie ist.

*„Das Vervielfältigungsrecht ist das Recht,  
Vervielfältigungsstücke des Werkes herzustellen,  
gleichviel ob vorübergehend oder dauerhaft,  
in welchem Verfahren und in welcher Zahl“<sup>25</sup>*

Selbst das Speichern eines Fotos auf dem Computer durch einen download, das Speichern auf dem Server (Upload) und die Digitalisierung, z.B. durch einen Scanner, ist eine Vervielfältigung.

Es eröffnet sich die Möglichkeit das Werk durch die Übertragung zur wiederholbaren Wiedergabe von Bild- und Tonfolgen zu vervielfältigen.<sup>26</sup> Somit stellt jegliche Kopie oder Nachbildung des Werkes eine Vervielfältigung dar.

---

24 Vgl. PICOT Arnold: Digital Rights Management. Heidelberg 2003. Seite 25f

25 Vgl. §16 UrhG. URL: <http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/> (abgerufen am 01.06.2014)

26 Vgl. § 6 Abs. 2 UrhG. URL: <http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/> (abgerufen am 01.06.2014)



Das Verlinken mittels eines „Hyperlinks“ stellt keine Vervielfältigung dar, da es nur auf eine Homepage verweist und das Werk nicht anderweitig verwendet wird.<sup>27</sup> Anders ist es, wenn sich durch die Verlinkung das Fenster eines Dritten öffnet, dessen Inhalt identisch ist. Dafür benötigt dieser die Erlaubnis des Rechteinhabers. Er verletzt das Vervielfältigungsrecht, wenn er keine Nutzungsrechte an dem Werk besitzt.<sup>28</sup>

Auch diese Verstöße sind eine Art der Aneignung von Fotos. Das Werk ist in diesem Sinne ebenfalls ein Plagiat, da sich der Aneignende eines fremden Werks, einer geistigen Schöpfung, bereichern möchte.

### 3.4.2 Verbreitungsrecht

Der Urheber hat das Recht nach § 17 UrhG sein Werk, bzw. Vervielfältigungen von diesem, an die Öffentlichkeit zu tragen oder in den Verkehr zu bringen. Um einen wirtschaftlichen Ertrag aus einer Fotografie zu ziehen, muss diese der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Dies geschieht innerhalb des Verbreitungsrechtes.

*„Das Verbreitungsrecht ist das Recht,*

*das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes*

*der Öffentlichkeit anzubieten oder in Verkehr zu bringen“<sup>29</sup>*

Die Verbreitung einer Fotografie kann durch mehrere Wege vollzogen werden, zum Beispiel durch Verkauf, Vermietung, sowie Schenkung und beinhaltet jeglichen Besitz des Werkexemplars.<sup>30</sup> Verbreiten heißt bereits einer Person ein Foto auszuhändigen, um es in den Verkehr zu bringen, zum Beispiel nach einem Fotoshooting mit einem Schauspieler, der Bilder für seine Setcard benötigt. Hier wird in der Regel ein Lizenzvertrag abgeschlossen, in dem vermerkt wird, welche Nutzungsrechte der Urheber dem Schauspieler einräumt, also wie dieser das Foto weiter verwenden darf.

---

27 Vgl. SCHWARTMANN Prof. Dr. Rolf: Praxishandbuch. Heidelberg 2008. Seite 757

28 Vgl. PICOT Arnold: Digital Rights Management. Heidelberg 2003. Seite 25f

29 Vgl. § 17 UrhG. URL: <http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/> (abgerufen am 01.06.2014)

30 Vgl. SCHWARTMANN Prof. Dr. Rolf: Praxishandbuch. Heidelberg 2008. Seite 758

Wenn der Schauspieler die Fotos ohne eindeutige Erlaubnis der Nutzungsrechte verbreitet, z.B. auf seiner Homepage, verstößt er gegen das im Urhebergesetz verankerte Verbreitungsrecht, da dies eine widerrechtliche Vervielfältigung und somit eine Verbreitung nach sich zieht.

Das erworbene Werk, also das Werkexemplar selbst, kann jedoch verbreitet werden, wenn dies keine Vervielfältigung mit sich bringt. So könnte der Käufer, zum Beispiel nach einem Beautyshooting, das erworbene Werk jemandem weiter verschenken. Dies fällt unter das Erschöpfungsgesetz laut § 17 Abs. 2 UrhG.<sup>31</sup>

Das Verbreitungsrecht des Fotografen an seinem Werk oder einer Vervielfältigung erlischt demnach direkt nach der Veräußerung des Werkes, also der Erstveröffentlichung. Das Erschöpfungsgesetz setzt nur ein, wenn der Schöpfer des Werkes einen kommerziellen Nutzen zieht, also der Urheber das Werk verkauft hat. Bei einer unentgeltlichen Veräußerung durch den Urheber an einen Dritten tritt dieses Gesetz nicht in Kraft.

Wenn das Gesetz der Erschöpfung eintritt, kann der Urheber nicht mehr gegen die Art und Weise der zur Schaustellung bzw. Vermarktung seines Werkes vorgehen. Wie oben schon erwähnt gilt dies aber nur für verkaufte Exemplare. Es dürfen weiterhin keine Vervielfältigungen des Werkexemplars erstellt werden, solange dies nicht vom Rechteinhaber erlaubt wurde.

Eine Vermietung<sup>32</sup> ist davon jedoch ausgeschlossen, das heißt, wenn der Käufer einen Gewinn mit dem Werk erzielen möchte. Diese Art von Weiterverbreitung wird mit dem Folgerecht umschrieben.<sup>33</sup>

Zu erwähnen ist auch, dass die Person keine persönliche Beziehung zu dem Urheber aufweisen darf. Dadurch würde der Begriff der Öffentlichkeit nicht greifen, demnach wäre es keine Verbreitung im rechtlichen Sinne. Es wird somit unter dem Verbreitungsrecht jegliche Form der öffentlichen Zugänglichmachung verstanden.

---

31 Sind das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes mit Zustimmung des zur Verbreitung Berechtigten im Gebiet der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Wege der Veräußerung in Verkehr gebracht worden, so ist ihre Weiterverbreitung mit Ausnahme der Vermietung zulässig.

32 Vermietung im Sinne der Vorschriften dieses Gesetzes ist die zeitlich begrenzte, unmittelbar oder mittelbar Erwerbszwecken dienende Gebrauchsüberlassung. § 17 Abs 3 UrhG

33 Wird das Original eines Werkes der bildenden Künste oder eines Lichtbildwerkes weiterveräußert und ist hieran ein Kunsthändler oder Versteigerer als Erwerber, Veräußerer oder Vermittler beteiligt, so hat der Veräußerer dem Urheber einen Anteil des Veräußerungserlöses zu entrichten. § 26 UrhG

### 3.4.3 Recht der öffentlichen Zugänglichmachung

Im Urheberrecht nach §19a UrhG ist die öffentliche Zugänglichmachung verankert:

*„Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ist das Recht,  
das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise  
zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten  
und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist“*

Dieses Recht bezieht sich auf das Verbreitungsrecht unkörperlicher Werke und schützt den Urheber vor der Veröffentlichung, z.B. mittels Netzwerken. Hier wird durch den Verweis auf drahtlose und drahtgebundene Werke deutlich, dass jegliche Form der Übertragung und der interaktiven Bereitstellung erfasst werden soll.

Drahtlose Verbreitung enthält Übertragungsmöglichkeiten wie W-Lan (Wireless Local Area Network), Bluetooth, UMTS (Universal Mobile Telecommunication System) und GPRS (General Radio Packet Service).<sup>34</sup>

Drahtgebunden ist die Verbreitung durch das Internet oder Fax. Auch das Intranet, welches lediglich innerhalb eines Betriebes zugänglich ist, ist eine Art der öffentlichen Zugänglichmachung.<sup>35</sup>

Hier lässt sich erkennen, dass sich das Urheberrecht der digitalen Zeit angepasst hat und man auch in der technisch fortschreitenden Welt vor Widrigkeiten durch das Urheberrecht geschützt ist.

---

<sup>34</sup> Vgl. SCHWARTMANN Prof. Dr. Rolf: Praxishandbuch. Heidelberg 2008. Seite 766

<sup>35</sup> Vgl. SCHWARTMANN Prof. Dr. Rolf: Praxishandbuch. Heidelberg 2008. Seite 766

### 3.4.4 Ausstellungsrecht

Das Ausstellungsrecht ist eine besondere Ausprägung des Veröffentlichungsrechtes (siehe Seite 24).

*„Das Ausstellungsrecht ist das Recht,  
das Original oder Vervielfältigungsstücke  
eines unveröffentlichten Werkes der  
bildenden Künste oder eines unveröffentlichten Lichtbildwerkes  
öffentlich zur Schau zu stellen“*

Daraus lässt sich schließen, dass die Entscheidung über die Erstveröffentlichung eines Werkes allein dem Urheber zusteht. Er darf entscheiden wann, wie und wo sein Werk das erste Mal der Öffentlichkeit präsentiert wird. Das Ausstellungsrecht ist nur als Erstveröffentlichung eines Werkes angedacht. Wenn das Bild bereits veröffentlicht wurde, fällt es nicht mehr unter das Ausstellungsrecht.

Als Beispiel:

Wenn der Fotograf eines seiner verkauften Werke in einem Restaurant oder in einer Arztpraxis auffindet, verstößt dies nicht gegen das Ausstellungsrecht, da es bereits verbreitet wurde.

Eine Ausstellung wirkt allein durch die Anwesenheit der Werke, diese dürfen nicht durch technische Hilfsmittel hervorgehoben werden.

Für diese Art von Präsentation greift das Vorführungsrecht.<sup>36</sup>

Dieses ist die Erweiterung des Ausstellungsrechtes und ermöglicht dem Urheber sein Werk mit Hilfe technischer Einrichtungen anschaulicher zu machen. Dies kann durch eine Diashow oder Powerpointpräsentation geschehen.

---

<sup>36</sup> Das Vorführungsrecht ist das Recht, ein Werk der bildenden Künste, ein Lichtbildwerk, ein Filmwerk oder Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art durch technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen. Das Vorführungsrecht umfasst nicht das Recht, die Funksendung oder öffentliche Zugänglichmachung (§ 22) solcher Werke öffentlich wahrnehmbar zu machen. § 19 Abs. 4 UrhG

### 3.4.5 Verwertungsgesellschaften

Die im Urhebergesetz verankerten Verwertungsrechte sind die Grundrechte eines Urhebers. Um diese zu schützen, gibt es Verwertungsgesellschaften. Die bekannteste Verwertungsgesellschaft für Fotografie ist die „VG-Bild Kunst“.

Diese vertritt außerdem Bildjournalisten, Bildagenturen, Designer, Künstler, Karikaturisten, Kameraleute, Regisseure, Filmproduzenten und ähnliche Gruppen.<sup>37</sup>

Es existieren drei Berufsgruppen innerhalb dieser Gesellschaft. Der Fotograf ist in der zweiten angesiedelt. Sie nimmt diejenigen Urheberrechte, die sich im visuell liegenden Bereich befinden, ihrer Mitglieder wahr. Die Mitgliedschaft in der VG-Kunst ist kostenlos und wird durch einen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen.

*„Der Fotograf überträgt der Gesellschaft die Ansprüche  
aus der nach der ersten Veröffentlichung erfolgenden Nutzung in digitaler Form,  
soweit die Nutzung für wissenschaftliche Zwecke  
oder für den Schul- und Unterrichtsgebrauch sowie andere,  
nichtkommerzielle Bildungszwecke erfolgt“<sup>38</sup>*

Relevant ist hierbei, dass die Verwertungsgesellschaft sicher stellen muss, dass keine kommerzielle Nutzung vorliegt, keine Werbezwecke verfolgt werden, der Schöpfer immer ausreichend gekennzeichnet ist und das Werk in seiner digitalen Form nicht entsteht wird.

Der Fotograf gibt bei der Anmeldung seine Rechte an dem Werk an die VG-Kunst ab. Dafür werden von der Verwertungsgesellschaft Rechte, wie das „Vorführungsrecht“, das „Ausstellungsrecht“, „das Verbreitungsrecht“ und das „Vervielfältigungsrecht“ verwaltet. Zusätzlich wird sich um das Folgerecht, so wie Vermietungen gekümmert, das heißt die Vergütungsansprüche, die jegliche Weiterveräußerung des Werkes und alle Verwertungsrechte beinhalten, sind dadurch abgesichert.<sup>39</sup>

---

37 Vgl. SCHWAZ Michael: Die Zukunft der Bilder. Göttingen 1993. Seite 9

38 PICOT Arnold: Digital Rights Management. Heidelberg 2003. Seite 62

39 Vgl. SCHWARTMANN Prof. Dr. Rolf: Praxishandbuch. Heidelberg 2008. Seite 765

Zusätzlich gibt der Fotograf an die Gesellschaft das Recht zur Verhinderung eventueller Entstellung des Werkes ab. Der Urheber hat allerdings die Möglichkeit alle Rechte eines Werkes wieder in Anspruch zu nehmen. Dieses Recht gilt für alle bisherigen und zukünftigen Fotos.<sup>40</sup>

Die Verwertungsgesellschaft Kunst übernimmt den Vertrieb der Werke eines Fotografen. Das heißt der Fotograf tritt seine Rechte an dem Werk ab. Ihm kommen aber durch die Abtretung der Rechte einige Vorteile zu Gute:

Das erstellte veröffentlichte Werk im Zeitalter der Digitalisierung im Auge zu behalten ist sehr schwer, zumal es meistens nicht bei einem Werk bleibt. Neben des täglichen Berufsalltags (Fotos zu kreieren und zu bearbeiten) und dabei jede weitere Veräußerung zu kontrollieren, ist fast unmöglich. Der Gedanke scheint geradezu erleichternd, wenn sich professionelle Anwälte um dieses Problem kümmern. Sollte das Folgerecht in Kraft treten oder gegen ein Verwertungsrecht verstoßen werden, greift die Verwertungsgesellschaft ein und der Urheber profitiert. Aufgrund dieses Aufwandes wird die Verwertungsgesellschaft in einem solchen Fall ebenfalls vergütet. Jedoch liegt es auf der Hand, dass durch diese auch mehr Fotos vertrieben werden können.

Somit entsteht mehr Umsatz, der Bekanntheitsgrad wird erweitert und der Urheber hat einen sicheren Schutz gegen Urheberrechtsverletzungen.

---

40 Vgl. PICOT Arnold: Digital Rights Management. Heidelberg 2003. Seite 62

### 3.5 Urheberpersönlichkeitsrecht

Das Urheberpersönlichkeitsrecht ist eine Besonderheit des in Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG verankerten Allgemeinen Persönlichkeitsrechts, das genauso wie das Urheberrecht nicht übertragbar ist, siehe §29 UrhG:

*„Das Urheberrecht ist nicht übertragbar, es sei denn,  
es wird in Erfüllung einer Verfügung von Todes wegen oder an Miterben  
im Wege der Erbauseinandersetzung übertragen“*

Dieses enthält den im gesamten Urheberrecht enthaltenen Gedanken, die geistigen und persönlichen Interessen des Urhebers zu schützen. Es steht im direkten Gegensatz zu den wirtschaftlich ausgelegten Verwertungsrechten des Urheberrechtes und steht somit als Schutz für die Beziehung zwischen dem Schöpfer und seinem Werk. Es hat keine besondere Gestalt, sondern wird dann herangezogen, wenn es den Schutz der geistigen und persönlichen Interessen des Urhebers erfordert.<sup>41</sup>

Der Kernbereich des Urheberpersönlichkeitsrechtes liegt in drei verschiedenen Rechten:

- a) dem Veröffentlichungsrecht
- b) der Anerkennung der Urheberschaft
- c) der Entstellung des Werkes.

Im Folgenden werden die drei im Urheberpersönlichkeitsrecht verankerten Rechte näher erörtert.

---

41 Vgl. PICOT Arnold: Digital Rights Management. Heidelberg 2003. Seite 31

### 3.5.1 Das Veröffentlichungsrecht

Das Veröffentlichungsrecht ist ein sehr persönliches Recht des Urhebers und wird auch als Urhebergrundrecht bezeichnet. Dies beschreibt, dass der Urheber selber entscheiden kann, ob und in wie weit er sein Werk aus der Privatsphäre in die Öffentlichkeit entlässt.

*„Der Urheber hat das Recht zu bestimmen,  
ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist“<sup>42</sup>*

Vor der Erstveröffentlichung greift, durch das Gesetz, ein Schutz vor ungewollter Berichterstattung Dritter. Somit kann sich der Urheber auf das Veröffentlichungsrecht beziehen, wenn jemand anderes über sein Werk spricht oder es sogar veröffentlicht bevor es der Schöpfer selbst tut; laut §12 Abs. 2:

*„Dem Urheber ist es vorbehalten,  
den Inhalt seines Werkes öffentlich mitzuteilen oder zu beschreiben,  
solange weder das Werk noch der wesentliche Inhalt oder eine Beschreibung  
des Werkes mit seiner Zustimmung veröffentlicht ist“*

Das heißt, solange das Werk oder dessen Inhalt noch nicht bekannt ist, hat der Urheber das Recht den Inhalt seines Werkes öffentlich mitzuteilen oder zu beschreiben, wann und wie er es vermag. Dies ist das Recht der ersten Inhaltsvermittlung. Der Urheber hat somit das Recht die Veröffentlichungsreife seines Werkes selbst zu bestimmen.<sup>43</sup>

Das Veröffentlichungsrecht kann, im Sinne der Inhaltsvermittlung, nur einmalig genutzt werden, nach der Erstveröffentlichung erlischt dieses Recht, denn das Urheberrecht unterscheidet laut §6 UrhG strikt zwischen „Veröffentlichung“ eines Werkes, sowie der „Erscheinung“ des Werkes.

---

42 Vgl. § 12 Abs.1. URL: <http://www.gesetze-im-internet.de/urhgf/> (abgerufen am 01.06.2014)

43 Vgl. HEESCHEN Verena B.: Urheberpersönlichkeitsrecht und Multimedia. Berlin 2003. Seite 35



Die „Veröffentlichung“ bedeutet, dass das Werk der Öffentlichkeit mit Erlaubnis des Berechtigten präsentiert wurde bzw. zugänglich gemacht wurde.

Im Gegensatz dazu beschreibt die „Erscheinung“ des Werkes ab wann genügend Exemplare für die Öffentlichkeit bereit stehen bzw. in Bezug auf die Fotografie, ein dauerhaft präsent Exemplar vorhanden ist, auf dieses die Öffentlichkeit zurückgreifen kann, z.B. bei einer Ausstellung.

Es ist schwierig auszumachen, ob das Veröffentlichungsrecht noch nach der ersten Publikation greift. Im eigentlichen Sinne müsste es das, denn jede weitere Veröffentlichung liegt im geistigen und persönlichen Interesse des Schöpfers. Die Erstveröffentlichung ist viel intimer für den Schöpfer, denn er legt seine künstlerischen und kreativen Fähigkeiten offen, die nun von der Öffentlichkeit bewertet werden. Jedoch ist einzuräumen, dass sich der Urheber bei weiterer Fremdveröffentlichung auf seine Verwertungsrechte beziehen kann.<sup>44</sup>

Das Veröffentlichungsrecht kann, so wie das Urheberrecht selbst, ebenfalls nicht auf jemand anderen übertragen werden. Ausnahme ist, dass der Urheber einem Dritten Nutzungsrechte einräumen kann, die diesen befugen das Werk zu veröffentlichen, wobei der Urheber trotzdem ein Mitbestimmungsrecht hat laut §44 UrhG:

*„Veräußert der Urheber das Original des Werkes,  
so räumt er damit im Zweifel dem Erwerber ein Nutzungsrecht nicht ein“<sup>45</sup>*

Diese Mitbestimmung ist nicht mehr möglich, wenn der Schöpfer in einem Lizenzvertrag die Nutzungsrechte so festgelegt hat, dass die Veröffentlichung des Werkes bzw. die Rechte auf dieses komplett, laut §44 Abs. 2 UrhG, abgegeben hat:

*„Der Eigentümer des Originals eines Werkes der bildenden Künste  
oder eines Lichtbildwerkes ist berechtigt, das Werk öffentlich auszustellen,  
auch wenn es noch nicht veröffentlicht ist, es sei denn,  
dass der Urheber dies bei der Veräußerung des Originals  
ausdrücklich ausgeschlossen hat“*

---

44 Vgl. HEESCHEN Verena B.: Urheberpersönlichkeitsrecht und Multimedia. Berlin 2003. Seite 37

45 Vgl. §44 Abs. 1. URL: <http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/> (abgerufen am 01.06.2014)

Wenn der Urheber Nutzungsrechte abgegeben hat, ohne Erwähnung der Veröffentlichung, und sich nicht gegen eine verfrühte Veröffentlichung wehren kann, tritt das Veröffentlichungsrecht ebenfalls in Kraft. Hier tritt ein immaterieller Schadensanspruch bei Verletzung des Veröffentlichungsrecht laut §97 Abs 2 UrhG<sup>46</sup> in Kraft.

Es kristallisiert sich heraus, dass das Veröffentlichungsrecht einen großen Stellenwert im Urheberrecht hat, jedoch sehr stark von den Nutzungsrechten abhängt, die der Urheber Dritten einräumt.

Es stellt sich allerdings die Frage, inwieweit das Veröffentlichungsrecht im digitalen Zeitalter an Relevanz verliert. Ab wann kann man von einer Veröffentlichung sprechen, wenn das Werk dank der Multimediaprodukte über Datennetze verfügbar ist?

Eine Erstveröffentlichung trifft schon ein, wenn das Bild hochgeladen wird, sei es auf der eigenen Homepage oder innerhalb eines Social-Network-Anbieters wie Facebook.

Der im § 15 Abs. 3 UrhG<sup>47</sup> widerlegt jedoch: Eine öffentliche Wiedergabe wird so interpretiert, dass eine Mehrzahl von Mitgliedern, die in keiner persönlichen Beziehung stehen, das Werk wahrnehmen können. Dies trifft zwar auch auf das mediale Veröffentlichen zu, lässt sich aber keineswegs werten. Es ist weder wirklich auszumachen, welche Art von Rezipienten das Werk hat, noch wie viele es sind oder in welcher Beziehung sie zu einander stehen. Es ist eher ein Zufallsmoment in dem mehrere Menschen das Werk gleichzeitig wahrnehmen. Es wird eher von einer Öffentlichkeit ausgegangen, die sich schrittweise vergrößert und das Werk wahrnehmen kann.

Außerdem lässt sich der Kreis, in dem das Werk veröffentlicht wird nicht eingrenzen, es ist sozusagen überall verfügbar und für jeden zugänglich. Wenn der Schöpfer das Werk in den sozialen Netzwerken hochlädt, hat er ebenfalls keine Gewalt mehr über Weiterverbreitung bzw. weitere Veröffentlichungen.

Um das Urhebergesetz dem 21. Jahrhundert anzupassen wurde der Begriff „Öffentlichkeit“ durch den Begriff der „Zugänglichmachung“ §19a UrhG erweitert und somit den heutigen Gegebenheiten angepasst.<sup>48</sup>

---

46 Wer die Handlung vorsätzlich oder fahrlässig vornimmt, ist dem Verletzten zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. [...]

47 Die Wiedergabe ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist.

48 Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ist das Recht, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.

### 3.5.2 Die Anerkennung der Urheberschaft

Die Anerkennung der Urheberschaft ist ebenfalls im Urheberpersönlichkeitsrecht verankert. Durch dieses Recht wird die Urheberschaft für den Schöpfer des Werkes verankert. Er hat somit das Recht, dass er immer als Urheber in Zusammenhang mit dem Werk genannt wird. Ebenfalls räumt ihm das Gesetz ein, dass sein Werk nicht ohne diese Kennzeichnung verwendet werden darf. Diese Kenntlichmachung kann zum Schutz vor Plagiatoren, also Dritten, die sich an dem Werk bereichern wollen, helfen.<sup>49</sup> Es steht ihm allerdings zu unter einem Pseudonym genannt zu werden, falls er einen Künstlernamen hat oder mit seinem gebürtigen Namen nicht in die Öffentlichkeit treten möchte.

*„Der Urheber hat das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft am Werk.*

*Er kann bestimmen, ob das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen und welche Bezeichnung zu verwenden ist“<sup>50</sup>*

Das bedeutet der Urheber kann sich damit gegen jegliche Anmaßungen seiner Urheberschaft wehren. Von daher ist es für einen Fotografen immer sinnvoll die Urheberbenennung in Anspruch zu nehmen, allein zum Beweis der Urheberschaft.

Es ist für einen freiberuflichen Fotografen geradezu lebensnotwendig seine Werke zu benennen, um präsent zu sein und so weitere Aufträge zu erhalten.

Gerade im Zeitalter der Digitalisierung ist es schwierig die eigene Urheberschaft zu beweisen. Jetzt wo alle Fotos digitalisiert sind und auf dem Computer oder der externen Festplatte fast offen dargeboten sind.

---

49 Vgl. SCHWARTMANN Prof. Dr. Rolf: Praxishandbuch. Heidelberg 2008. Seite750

50 Vgl. §13 UrhG. URL: <http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/> (abgerufen am 01.06.2014)

Dies wird durch eine Beweislastumkehr laut § 10 Abs. 1 UrhG geregelt:

*„Wer auf den Vervielfältigungsstücken eines erschienenen Werkes  
oder auf dem Original eines Werkes der bildenden Künste  
in der üblichen Weise als Urheber bezeichnet ist,  
wird bis zum Beweis des Gegenteils als Urheber des Werkes angesehen;  
dies gilt auch für eine Bezeichnung, die als Deckname oder Künstlerzeichen  
des Urhebers bekannt ist“*

In diesem Fall muss die Gegenpartei entweder beweisen, dass ihnen die Inhaberschaft der Nutzungsrechte gehört oder sie die wirklichen Urheber des Fotos sind. Um die Urheberschaft zu beweisen, muss es sich um Vervielfältigungsstücke des Originals handeln, außerdem muss es in körperlicher Form vorhanden, vervielfältigt worden und der Öffentlichkeit präsentiert worden sein. Die Vorschrift lautet also, dass derjenige als Urheber angesehen wird, der körperliche Vervielfältigungsstücke des veröffentlichten Werkes besitzt und in der korrekten Weise als Urheber bezeichnet ist. Dies kann bei digitalen Fotos eine Textdatei sein, die mit den zugehörigen Bildern auf einer CD ist. Hier ist es nicht notwendig jede einzelne Bilddatei mit einem Urhebervermerk zu versehen. Der erste Eindruck einer Urheberschaft wird übermittelt, wenn der Fotograf die Bilddateien auf einem Speichermedium weitergibt, z.B. einer CD.<sup>51</sup>

Zu dem kann seine Urheberschaft mit dem Erstellungsdatum bewiesen werden, da dieses automatisch in der Bilddatei gespeichert wird. Desweiteren werden auch Metadaten, wie Blende, Verschlusszeit, Objektiv, welche der Fotograf benutzt hat in dieser gespeichert. Mit dem richtigen Programm sind solche viel aussagekräftigen Eckdaten leicht herauszufinden. Entweder legt der Fotograf diese selbst vor oder es müssen beide Parteien diesbezüglich genau befragt werden, welches Objektiv benutzt wurde.

---

51 Vgl. SOLMECKE Christian: Fotorecht. Berlin 2013. Seite 32ff

Zusammenfassend ist es für einen Fotografen von Vorteil, wenn er auf sein Namensnennungsrecht besteht, damit er einen Beweis für die Urheberschaft hat. Vor allem auch für die weitere Akquise ist es notwendig sein Werk zumindest mit seinem persönlichen Kürzel kenntlich zu machen.

### 3.5.3 Entstellung eines Werkes

Dieses Recht macht es möglich, dass sich der Urheber gegen Verfälschung seines Werkes verteidigen kann. Es ist ein Schutz gegen Entstellung seines Werkes durch Dritte. Laut §14 UrhG kann der Urheber eine Beeinträchtigung seines Werkes verbieten, da diese eine Gefährdung seiner persönlichen und geistigen Interessen am Werk darstellt.

*„Der Urheber hat das Recht,  
eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung  
seines Werkes zu verbieten, die geeignet ist, seine berechtigten  
geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden“*

Hierbei ist es egal, ob das Bild durch Bearbeitung verbessert oder verschlechtert wurde. Der Schöpfer des Werkes kann sich immer auf dieses Recht berufen, um sein Werk vor Verstümmelung Dritter zu schützen. Da eine Verfälschung die Beziehung zwischen Schöpfer und Werk beeinträchtigen würde, schadet dies den geistigen und persönlichen Interessen, was wiederum ein Verstoß gegen das Urheberpersönlichkeitsrecht aufweist.

Inwieweit eine Entstellung vorliegt, ist vom Gericht anhand einer Interessenabwägung zu klären. Die Kriterien einer solchen Debatte sind der Grad der schöpferischen Eigenart des Werkes, des künstlerischen Ranges, des Gebrauchszweckes, der Unumkehrbarkeit des Eingriffes und des Grades der Öffentlichkeit.<sup>52</sup>

---

52 Vgl. SCHWARTMANN Prof. Dr. Rolf: Praxishandbuch. Heidelberg 2008. Seite 752

Die Entstellung wird sehr häufig beim Plagiiereben benutzt. So werden Fotos bzw. Foto- teile verwendet und verändert, um es als eigenes Werk ausgeben zu können. Die Art der Entstellung eines hat seit der Digitalisierung neue Dimensionen angenommen, aber dies wird ab Seite 35 näher erläutert.

### 3.6 Nutzungsrechte

Nutzungsrechte<sup>53</sup> sind die Rechte, die der Urheber an Dritte, wie zum Beispiel Privat- personen, Verlage oder Agenturen, übergeben kann. Die genauen Bestimmungen und Rechte werden in der Regel in einem Lizenzvertrag geregelt. Wichtig ist dabei, dass der Urheber immer bestehen bleibt, er tritt nur die Rechte am Werk ab, die er selbst bestimmt. Dies bezieht sich auf das kontinentaleuropäische Urheberrechtsverständnis, demnach ist der Schutz der Kreativität ein unveräußerliches Menschenrecht.<sup>54</sup>

Der Urheber kann Nutzungsrechte einräumen. Diese umfassen jedoch weder das Ur- heberrecht, die Verwertungsrechte, noch das Urheberpersönlichkeitsrecht. Diese Rechte bleiben beim Urheber. Jedoch können sich die Nutzungsrechte ähnlich verhal- ten, zum Beispiel kann der Urheber einräumen, dass der Kunde die Fotos vervielfälti- gen darf. Der Urheber kann ein „ausschließliches“<sup>55</sup> und ein „einfaches“<sup>56</sup> Nutzungs- recht für Dritte einräumen. Das „ausschließliche“ Nutzungsrecht berechtigt den neuen Rechteinhaber selbst „einfache“ Nutzungsrechte an dem Werk abzutreten, außerdem kann er Dritten jegliche Nutzung des Werkes verbieten. Zusätzlich kann er dadurch (neben dem Urheber) gegen Verletzungen des Urheberrechts von Dritten vorgehen. Wohingegen der Rechteinhaber „einfacher“ Nutzungsrechte nur das Recht hat, das Werk neben weiteren Berechtigten zu nutzen.

---

53 Der Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (Nutzungsrecht). Das Nutzungsrecht kann als einfaches oder ausschließliches Recht sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden. § 31 Abs. 1 UrhG

54 Vgl. PICOT Arnold: Digital Rights Management. Heidelberg 2003. Seite 68

55 Das ausschließliche Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und Nutzungsrechte einzuräumen. Es kann bestimmt werden, dass die Nutzung durch den Urheber vorbehalten bleibt. § 31 Abs. 3 UrhG

56 Das einfache Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk auf die erlaubte Art zu nutzen, ohne dass eine Nut- zung durch andere ausgeschlossen ist. § 31 Abs. 2 UrhG

Wichtig ist es festzulegen, um welches Werk es sich handelt, sowie welche Rechte der neue Besitzer am Werk inne hat. Die zeitliche und räumliche Begrenzung dieser Nutzungsrechte sollten ebenfalls im Lizenzvertrag vereinbart werden.

Dabei kann der Fotograf bestimmen, dass seine Fotos zum Beispiel nur im Rahmen einer Werbekampagne für ein halbes Jahr verwendet werden dürfen.

Außerdem ist es möglich dem Auftraggeber ein Exklusivrecht einzuräumen, das bedeutet, dass nur dieser die Fotos verwenden darf. Weder der Urheber noch der Auftraggeber kann dann Nutzungsrechte für die Fotos Dritten zuschreiben.<sup>57</sup>

Kommt es innerhalb des Vertragsverhältnisses zu Verstößen, treten in der Regel die zivilrechtlichen Bestimmungen in Kraft, diese sind aber vom Vertrag abhängig. Ein Vertrag kommt durch eine Willenserklärung zustande, die nicht zwingend schriftlich sein muss. Ebenfalls mündliche und sogar konkludente Verträge sind gültig. Eine konkludente, stillschweigende Vereinbarung tritt in Kraft, wenn zum Beispiel der Fotograf seine Werke an eine Werbeagentur schickt und diese die Fotos verwendet.<sup>58</sup>

Es ist jedoch einzuräumen, dass ein schriftlicher Vertrag mit deutlichen Nutzungsrechten, räumlich und zeitlicher Eingrenzung, sowie Vereinbarungen über die Vergütung und die Namensnennung, mehr Sicherheit birgt. So ist der Urheber vor Missbrauch der Fotos geschützt und hat bessere Möglichkeiten gegen solchen vorzugehen. Je detaillierter der Vertrag angefertigt wird, desto mehr können Missverständnisse und dadurch auftretende Streitigkeiten vermieden werden.

Desweiteren ist es wichtig in einem Vertrag festzuhalten, ob es sich um eine Nutzungsrechteabtretung von schon bestehenden Fotos handelt oder der Auftrag darin besteht neue Fotos zu erstellen. Weiterhin muss darauf hingewiesen werden, um welche Art von Fotos es sich handeln soll (Werbe- oder Hochzeitsfotografie etc.) unter welchen Gegebenheiten die Fotos erstellt werden sollen (Zeit und Ort) und wie das Foto weitergegeben werden soll (analog oder digital). Ein weiterer Punkt ist die Klärung wer die Herstellungskosten übernimmt (Anfahrt, Mietzahlungen für Lokation oder Models, sowie Druckkosten).

---

57 Vgl. SOLMECKE Christian: Fotorecht. Berlin 2013. Seite 51

58 Vgl. SOLMECKE Christian: Fotorecht. Berlin 2013. Seite 50

### 3.7 „Bilderklau“ in Bezug auf das UrhG

Festzuhalten ist, dass der „Bilderklau“ mehrere Verstöße gegen das Urheberrecht mit sich führt. Beim „Bilderklau“, im herkömmlichen Sinne wird eine bestehende Fotografie entwendet und als eigene Ausgabe gegeben. Dieses Foto wird aber nicht als „sein Bild“ verstanden, da es nicht die persönliche geistige Schöpfung des Schädigers ist, dadurch wird das Schöpferprinzip<sup>59</sup> missachtet. Die ästhetische Beziehung zwischen Schöpfer und Werk laut § 11 UrhG<sup>60</sup>, die sich während der Schaffung eines Fotos entwickelt, fehlt hier. Ein Schöpfer entwickelt und schafft ein Foto nach seinem ästhetischen und persönlichen Anspruch, durch die Idee, die Planung und die Umsetzung, so dass er es am Ende als sein Werk betiteln kann. In diesem steckt viel Arbeit, Wissen und Kreativität. Diese muss der Schädiger in diesem Fall nicht aufbringen, so kann diese ästhetische Beziehung nicht entstehen, weiterhin handelt es sich nicht um seine geistige Schöpfung. Das Schöpferprinzip ist der Hauptbestandteil des Urheberrechtes, ohne diesen schöpferischen Anspruch, darf man ein Bild nicht als eigene Schöpfung ansehen. Die Entwendung eines fremden Fotos verstößt danach eindeutig gegen das Urheberrecht, schon in § 7.<sup>61</sup>

Desweiteren ist der „Bilderklau“ ein Verstoß gegen die Verwertungsrechte des Urhebergesetzes laut § 15 ff UrhG. Beim „Bilderklau“ wird ein Foto entwendet und weiter benutzt. In der Regel stellt der „Bilderklau“, also die Entwendung und eine Vervielfältigung<sup>62</sup> dar. Das Werk wird reproduziert, um es weiter zu verwenden. Dies geschieht meistens in digitaler Form. Bereits durch einen Scanvorgang entsteht schon eine Vervielfältigung. Der Scan wird daraufhin entweder kopiert oder ins Internet gestellt. All diese Möglichkeiten sind weitere Vervielfältigungen. Somit verstößt hier der Schädiger gegen das Vervielfältigungsrecht des Urhebers. Wenn das geklaute Bild ins Internet gestellt werden sollte, ist dies zusätzlich ein Verbot gegen das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung.<sup>63</sup>

---

59 Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen §2 Abs. 2 UrhG

60 Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes. Es dient zugleich der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes.

61 Der Urheber ist der Schöpfer des Werkes.

62 Das Vervielfältigungsrecht ist das Recht, Vervielfältigungsstücke des Werkes herzustellen, gleichviel ob vorübergehend oder dauerhaft, in welchem Verfahren und in welcher Zahl. § 16 Abs. 1UrhG

63 Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ist das Recht, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist. § 19a UrhG



Um aus dem geklauten Werk profitieren zu können, muss der „Dieb“ dieses verbreiten. Irrelevant ist hierbei wie er dies tut, ob über das Internet, einen Verkauf, eine Schenkung oder Vermietung. Es stellt einen Verstoß gegen das Verbreitungsrecht dar.<sup>64</sup> Sollte er das entwendete Werk ausstellen, missachtet der „Dieb“ zudem das Ausstellungsrecht<sup>65</sup> oder das Vorführungsrecht.<sup>66</sup> Welches Recht für den Betroffenen zutrifft, kommt auf die Art der Ausstellung an<sup>67</sup>.

Die Verwertungsrechte sind nicht übertragbar und dürfen nur vom Urheber eines Werkes beansprucht werden. Von daher missachtet jegliche Verwendung der entwendeten Fotografie das im Urhebergesetz verankerte Verwertungsrecht.

Zusätzlich verstößt der „Bilderklau“ gegen das Urheberpersönlichkeitsrecht. Die Beziehung zwischen dem Urheber und seinem Werk wird komplett von dem Schädiger missachtet. Sobald er das Bild an die Öffentlichkeit trägt, vor allem wenn es der Urheber selbst noch nicht getan hat, verstößt er gegen das Veröffentlichungsrecht.<sup>68</sup> Darunter zählen ebenfalls jegliche Informationen über die betreffende Fotografie.

Des weiteren verstößt der Schädiger des Werkes gegen § 13 UrhG<sup>69</sup>, in dem er das Foto als seine Eigenes ausgibt. Er verstößt gegen das, dem Urheber zugehörige, Recht auf Namensnennung. Er gibt es als sein eigenes Werk aus und kennzeichnet nicht den eigentlichen Urheber.

Wenn der Schädiger das Bild bearbeitet und dadurch entfremdet, kann er zwar eine Bearbeitungsurheberschaft<sup>70</sup> erlangen, jedoch verstößt er trotzdem gegen § 14 UrhG, welches die Entstehung des Werkes sichert.<sup>71</sup>

---

64 Das Verbreitungsrecht ist das Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes der Öffentlichkeit anzubieten oder in Verkehr zu bringen. § 17 Abs. 1 UrhG

65 Das Ausstellungsrecht ist das Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke eines unveröffentlichten Werkes der bildenden Künste oder eines unveröffentlichten Lichtbildwerkes öffentlich zur Schau zu stellen. § 18 UrhG

66 Das Vorführungsrecht ist das Recht, ein Werk der bildenden Künste, ein Lichtbildwerk, ein Filmwerk oder Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art durch technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen. § 19 Abs. 4 UrhG

67 Vgl. 3.4.4 Ausstellungsrecht

68 Der Urheber hat das Recht zu bestimmen, ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist. § 12 Abs. 1 UrhG

Dem Urheber ist es vorbehalten, den Inhalt seines Werkes öffentlich mitzuteilen oder zu beschreiben, solange weder das Werk noch der wesentliche Inhalt oder eine Beschreibung des Werkes mit seiner Zustimmung veröffentlicht ist. § 12 Abs. 2 UrhG

69 Der Urheber hat das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft am Werk. Er kann bestimmen, ob das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen und welche Bezeichnung zu verwenden ist.

70 Vgl. 4.1 Bearbeitung und freie Benutzung

71 Der Urheber hat das Recht, eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung seines Werkes zu verbieten, die geeignet ist, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden.

Unter diesen Aspekten ist sichtbar, dass der „Bilderklau“ gegen sehr viele Rechte innerhalb des Urheberrechtes verstößt. Es ist relevant, dass nur gegen diese Rechte verstoßen wird, wenn der Urheber keine Nutzungsrechte eingeräumt hat. Diese müssen in einem Lizenzvertrag deutlich gemacht werden. Der Urheber ist somit verpflichtet die Rechte festzuhalten, die er dem Kunden einräumen möchte. Wenn der Urheber einem Kunden das Nutzungsrecht zur Vervielfältigung freigibt, heißt dies aber nicht, dass der Kunde es bearbeiten darf. Es ist äußerst relevant wie viele Nutzungsrechte der Urheber dem Kunden gewährt hat und wie deutlich er auf die einzelnen Rechte eingegangen ist. Bei einem ausschließlichen Nutzungsrecht hat der Kunde jegliche Befugnisse und kann das Foto verwenden wie es ihm beliebt, darüber hinaus sogar weitere Nutzungsrechte an Dritte vergeben.

Abschließend ist noch zu klären, inwieweit die Digitalisierung eine Rolle spielt. Ob diese auch ein Verstoß ist und welche Möglichkeiten sie für den Urheber eröffnet und ob sie Missachtungen Dritter erleichtert, ob bewusst oder unbewusst.

Zudem hat sich noch nicht herausgestellt, wie es sich mit einem Plagiat im Sinne der Nachahmung eines Fotos verhält.

Auf diese Themen wird im folgenden Kapitel eingegangen.

Letztendlich ist natürlich auch relevant welche Folgen diese vielen Verstöße für Denjenigen haben können, der sie vollzogen hat. Mit welche rechtlichen Sanktionen der Schädiger rechnen muss und wie der Urheber entschädigt werden kann. Kapitel 5 wird sich mit diesen Fragen befassen.

## 4 Entstellung eines Werkes

In der Praxis stößt man, bei genauerem Hinsehen, häufig auf die Fragestellung, ob das geschaffene Werk Urheberrechtsschutz genießt oder nicht. Es kommt vor, dass das Werk nicht ausschließlich der eigenen Fantasie entsprungen ist, man sich also durch ein anderes Werk hat inspirieren lassen. Der Schöpfer kann selbst schwer einordnen, ob es sich um eine Urheberrechtsverletzung handelt. Dieses Werk öffentlich zu machen, da es recht nah am Plagiat ist, kann somit problematisch werden.

Auch bei fremden Werken, die willkürlich bearbeitet wurden, stellt sich die Frage, zu wem das Urheberrecht tendiert.

Durch die Globalisierung des Internets ist es schwierig genaue Grenzen zu setzen. Die Digitalisierung macht es möglich, Unmengen von Fremdwerken zu sehen und diese dann, ob willkürlich oder nicht, nachzuahmen oder sogar zu kopieren, also zu vervielfältigen bzw. das Fremdwerk nach eigenem Ermessen zu bearbeiten.

In dem Kapitel sollen hauptsächlich die Auswirkungen der Digitalisierung erläutert werden. Welche Möglichkeiten sich durch diese eröffnen, vor allem in Bezug auf die Entstellung eines Werkes und den übermäßigen Informationsfluss an Bildern, der es kaum noch zulässt unbefangen zu arbeiten.

### 4.1 Bearbeitung und freie Benutzung

Im Urheberrecht ist nach § 3 UrhG verankert, dass nicht nur neue Schöpfungen dessen Schutz genießen, sondern auch Bearbeitungen von fremden Werken:

*„Übersetzungen und andere Bearbeitungen eines Werkes,  
die persönliche geistige Schöpfungen des Bearbeiters sind,  
werden unbeschadet des Urheberrechts am  
bearbeiteten Werk wie selbständige Werke geschützt.“*

Hieraus ist nicht zu entnehmen, welche Folgen das für den Bearbeiter hat. Nach §14 UrhG<sup>72</sup> ist eine Entstellung eines fremden Werkes nicht gestattet.

Jedoch wird das neu entstandene Werk als eigene Schöpfung anerkannt, unter der Voraussetzung, dass es sich an ein fremdes Werk bzw. Teile davon anlehnt und das bearbeitete Werk eine eigene schöpferische Tätigkeit aufweist.<sup>73</sup>

Relevant ist, dass ein komplett neues Werk entsteht. Dies ist zum Beispiel möglich, wenn das fremde Werk innerhalb einer Collage verarbeitet wird. Hier wird das Foto selbst nicht verändert, jedoch entsteht ein neues Gesamtkunstwerk und somit eine neue persönliche geistige Schöpfung, die wiederum urheberrechtlich geschützt ist.<sup>74</sup> Natürlich sind hierbei auch digitale Bearbeitungen, durch zum Beispiel die Bearbeitung in dem Programm Photoshop, zu berücksichtigen.

Ebenfalls ist relevant, dass das eigentliche Werk eine untergeordnete Rolle spielt und dadurch die Bearbeitung im Vordergrund steht. Dadurch zeigt sich eine individuelle Sicht des Bearbeiters. Demzufolge ist die Verfremdung des Werkes die neue Schöpfung, welche veranlasst, dass dies nicht als Diebstahl, sondern als eigenes Werk angesehen wird.

Nun enthält das neue Werk nicht mehr die urheberrechtlich geschützten Teile des ursprünglichen Werkes, wodurch der Bearbeiter des Werkes ein so genanntes Bearbeiturheberrecht erhält. Dieses tritt direkt nach der Bearbeitung des Werkes ein und dabei ist es nicht von Relevanz, ob er die Erlaubnis vom eigentlichen Urheber erhalten hat oder nicht. Der neue Urheber genießt das volle Urheberpersönlichkeitsrecht. Jedoch kann sich der neue Urheber nicht auf die Verwertungsrechte beziehen, da bei der Verwertung das Originalwerk mitgenutzt wird.<sup>75</sup>

Es lässt sich erkennen, dass es ohne Einwilligung des Originalurhebers keinen Sinn ergibt, sich seines Werkes zu bemächtigen, da ohne diese das Werk weder verbreitet, vervielfältigt, noch ausgestellt oder vorgeführt werden darf.

---

72 Der Urheber hat das Recht, eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung seines Werkes zu verbieten, die geeignet ist, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden.

73 Vgl. SCHWARTMANN Prof. Dr. Rolf: Praxishandbuch. Heidelberg 2008. Seite 739

74 Vgl. SOLMECKE Christian: Fotorecht. Berlin 2013. Seite 30

75 Vgl. SCHWARTMANN Prof. Dr. Rolf: Praxishandbuch. Heidelberg 2008. Seite 740

Dieses Gesetz ist von Vorteil, wenn zum Beispiel der Fotograf jemanden beauftragt, um sein Werk zu bearbeiten. In dem Sinne ist es positiv, wenn dieser ein eigenes Urheberrecht an dem bearbeiteten Werk erlangt.

Ein Foto das lediglich der Inspiration dient, wird laut § 24 UrhG<sup>76</sup> nicht als Plagiat bzw. als Bearbeitung angesehen. In diesem Sinne liegt eine freie Benutzung des Werkes vor.<sup>77</sup> Hier ist keinerlei Befugnis des eigentlichen Urhebers von Nöten. Dadurch hat der Erschaffer weder Beschränkungen im Urheberpersönlichkeitsrecht, noch in den Verwertungsrechten, sondern eine alleinige Urheberschaft an dem entstandenen Werk.

Es wird deutlich, dass in der Fotografie das Plagiat im eigentlichen Sinne nicht im Urheberrecht verankert ist. So kann man sich von fremden Werken frei inspirieren lassen. Dieser anregende Denkanstoß wird nicht geahndet, so lange man das Foto selbst erschaffen hat. Es ist zu erkennen, dass der Begriff „Plagiat“ in der Praxis keine besondere Bedeutung findet. Daraus lässt sich schließen, dass der riesige Informationsfluss der heutigen Zeit eher inspirierend ist, als hinderlich. Einem Fotografen ist es demnach möglich im Internet nach Eingebungen zu suchen. Jedoch darf er sich nicht verleiten lassen, diese zu kopieren oder zu verfremden, um sie als eigenes Werk auszugeben

## 4.2 Auswirkung der Digitalisierung

Es stellt sich in der Zeit der Digitalisierung die Frage, ab wann ein Foto entstellt wird und ab wann es seine Werkintegrität verliert. Desweiteren ab wann eine Urheberrechtsverletzung vorliegt. Bei einer Aufnahme eines Werkes in ein Multimediaprodukt, bleibt es häufig nicht bloß bei einer reinen Digitalisierung. Der Schöpfer des Produktes nimmt daraufhin häufig noch weitere digitale Bearbeitungsschritte vor.

Welche rechtlichen Folgen diese einzelnen Schritte mit sich führen, wird im folgenden erklärt.

---

<sup>76</sup> Ein selbständiges Werk, das in freier Benutzung des Werkes eines anderen geschaffen worden ist, darf ohne Zustimmung des Urhebers des benutzten Werkes veröffentlicht und verwertet werden.

<sup>77</sup> Vgl. SOLMECKE Christian: Fotorecht. Berlin 2013. Seite 31f

### 4.2.1 Die Digitalisierung

Durch die Digitalisierung eines analogen Werkes, wird dieses in einen binären Code umgeschrieben und somit auf einem digitalen Datenträger gespeichert. Dieser Vorgang ist eine Vervielfältigung nach § 16 UrhG und es entsteht somit ein neues unkörperliches Werkstück. Nun kann das vorher auf Fotopapier fixierte Bild nur noch mittels eines Computerbildschirmes wahrgenommen werden. Dieser Vorgang wird meist mit einem Scanner vollzogen. Bei der Digitalisierung wird noch keine Bearbeitung oder Entstellung<sup>78</sup> am Werk festgemacht, somit wäre hier der einzige Verstoß gegen das Urheberrecht die Vervielfältigung. Diese darf, wie oben schon erwähnt, nur vom Urheber selbst vorgenommen werden, so lange er keinem Dritten Nutzungsrechte eingeräumt hat. Die digitale Kopie ermöglicht es dem Rechteinhaber viele weitere Vervielfältigungen zu vollziehen. Daraus kann man schließen, dass die Digitalisierung weder eine Entstellung des Werkes vornimmt, noch die Werkintegrität gefährdet, da die persönliche geistige Schöpfung erhalten bleibt.

### 4.2.2 Digitales Remastering

Anschließend an die Digitalisierung folgt meist ein digitales Remastering. Hier wird das Bild strahlender gemacht, um die Bildaussage kräftiger und deutlicher werden zu lassen. Dies kann mittels der Tonwertkorrektur vollzogen werden, indem Helligkeit, Kontrast und zusätzlich eventuell die Sättigung angepasst werden, um den Gesamteindruck des Werkes zu verdeutlichen. Das Bild wird durch diesen Vorgang weder entstellt, noch verliert es seine Werkintegrität. Ebenfalls wie bei der Digitalisierung bleibt der individuelle ästhetische Geist des Werkes erhalten bzw. dieser wird sogar verstärkt.<sup>79</sup>

Problematisch ist dies nur, wenn zum Beispiel der Schöpfer sein Werk beabsichtigt kontrastlos und trist erstellt hat, um eine bestimmte Bildaussage zu kreieren. Wenn nun der Kunde, der das Bild erworben hat und damit auch Nutzungsrechte zur Vervielfältigung, das digitale Remastering an solch einem Werk anwendet, liegt laut Urhebergesetz ein Verstoß gegen die Entstellung eines Bildes vor. Die Bildaussage wird verfälscht, somit die persönliche geistige Schöpfung verändert und das Bild büßt an seiner Werkintegrität ein.

---

78 Vgl. HEESCHEN Verena B.: Urheberpersönlichkeitsrechte und Multimedia. Berlin 2003. Seite 130

79 Vgl. HEESCHEN Verena B.: Urheberpersönlichkeitsrecht und Multimedia. Berlin 2003. Seite 131

### 4.2.3 Digitale Bearbeitung

Im Gegensatz zum Remastering lässt die anschließende digitale Bearbeitung keine Grenzen offen. Hier kann und wird das Bild verfälscht. Die digitale Bearbeitung ist nicht wie das Remastering als Verbesserung der ursprünglichen Qualität eines Werkes zu verstehen, sondern die Bildaussage wird beabsichtigt verändert.<sup>80</sup>

Zum Beispiel durch komplette Farbveränderungen und Filter wird der Farbeindruck des Werkes völlig verfremdet. Auch mittels übertriebener Tonwertkorrektur oder HDR-Maßnahmen (High Dynamic Range), verliert das Bild an seiner ursprünglichen Aussage und somit an seiner Integrität. Zusätzlich können Retuschierungen hier einbegriffen sein. Damit sind auch Veränderungen der Bildkomposition gemeint, zum Beispiel durch Entnahme eines Gebäudes in einer Fotografie. Dies ist demnach eine Verfälschung der persönlichen geistigen Schöpfung des eigentlichen Werkes.

Es wird nicht nur eine deutliche Entstellung des Werkes vorgenommen, es verliert ebenfalls stark an seiner vorigen Werkintegrität. Demnach verstößt solch ein Handeln, ohne Zustimmung des Rechteinhabers, eindeutig gegen das Urheberpersönlichkeitsrecht, im Sinne von § 14 UrhG<sup>81</sup>.

Dies gilt ebenso für Teilwerke, das heißt wenn der Bearbeiter nur einen Bildausschnitt verwendet und diesen bearbeitet. Auch Bildausschnitte sind urheberrechtlich urheberrechtlich geschützt.

## 4.3 Zusammenfassung

Es hat sich herausgestellt, dass Plagiate im Sinne einer Nachahmung nicht urheberrechtlich geschützt sind. Diese fallen lediglich unter die freie Benutzung. Das bedeutet der Informationsfluss, der zur Nachahmung schon bestehender Werke anregt, gefährdet nicht die Rechte des inspirierenden Bildes. Ein Fotograf hat die Möglichkeit sich von fremden Werken anregen zu lassen, um seiner Kreativität einen Anstoß zu geben. Er hat nicht mit Konsequenzen im Sinne des Urheberrechtes zu rechnen.

---

80 Vgl. HEESCHEN Verena B.: Urheberpersönlichkeitsrecht und Multimedia. Berlin 2003. Seite 132

81 Der Urheber hat das Recht, eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung seines Werkes zu verbieten, die geeignet ist, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden.

Zusätzlich ist eine reine Digitalisierung nicht als Entstellung im Sinne des Urheberrechtes anzusehen. Dies ist kein Verstoß gegen das Urheberpersönlichkeitsrecht. Die Digitalisierung ist ein reiner Vervielfältigungsakt. Wenn keine Erlaubnis der Vervielfältigung vom Rechteinhaber besteht, verstößt dieses Vorgehen lediglich nur gegen das Verwendungsrecht im Urheberrecht. Hier ist auch zu erwähnen, dass ein digitales Remastering nicht verboten ist, solange es zur Verbesserung beiträgt und so die Qualität des bestehenden Werkes hervorhebt. Solange dies keine Veränderung der Bildaussage bzw. der Bildkomposition ist, muss man auch hier keine rechtlichen Konsequenzen befürchten.

Jedoch ist eine digitale Bearbeitung, die die Bildaussage des ursprünglichen Werkes verändert, eine Verletzung des Urheberpersönlichkeitsrechts.

Demnach kann man hieraus ableiten, dass es auch bei verkauften Fotos zu einer Art „Bilderklau“ führen kann, wenn diese unrechtmäßig vervielfältigt werden. Durch eine Digitalisierung liegt somit ein Verstoß gegen das Vervielfältigungsrecht vor.

Eine darauf folgende Bearbeitung eines Werkes ist ein zusätzlicher Verstoß gegen das Urheberpersönlichkeitsrecht nach § 14 UrhG, Entstellung eines Werkes. Dies kann zu rechtlichen Folgen für den Bearbeiter führen. Demnach geht das größte Verletzungspotential der Werkintegrität von der digitalen Bearbeitung des Fotos aus. Das reine digitalisieren und das anschließende Remastering lassen die Werkintegrität unberührt und verletzen dadurch nicht die schöpferische Beziehung zwischen dem Urheber und seinem Werk.

Sollte das bearbeitete Werk daraufhin ins Internet gestellt werden, ist dies eine weitere Verletzung des Vervielfältigungsrechts, des Verbreitungsrechts und des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung. Der Urheber hat jedoch die Möglichkeit, diesen Verstoß zu entdecken und zu beweisen, zum Beispiel anhand eines Screenshots.

Abschließend ist anzumerken, dass Eingriffe, die in einer Nutzungsberechtigung beinhaltet sind, das geistige und persönliche Interesse des Schöpfers nicht gefährden. Dadurch ist dies kein Verstoß gegen das Urhebergesetz.

Liegt aber kein Nutzungsrecht oder kein ausreichend festliegendes vor, führt solch ein Vorgang zu rechtlichen Sanktionen. Zum Beispiel, wenn der Schöpfer nur ein Nutzungsrecht für die Vervielfältigung erteilt hat, aber eine Bildbearbeitung vorliegt. Welche Folgen dies für den Verantwortlichen hat, wird im folgenden Kapitel erläutert.



## 5 Folgen bei Rechtsverletzung

In der virtuellen Welt ist es ganz schnell geschehen, man stößt auf ein Foto, das einem gefällt, kopiert dieses und schickt es an Andere weiter. An sich wäre diese Verbreitung ökonomisch förderlich für den Fotografen des Fotos. Jedoch ist diese meistens weder ausreichend gekennzeichnet, noch wird der Urheber um Erlaubnis gefragt.

Genauso ist es, wenn man einen Gegenstand bei „ebay“ verkaufen möchte. Dort bedient man sich fremder Fotos via google, weil der Gegenstand dort deutlich professioneller dargestellt wird.

Wenn jemand in so einer Art verfährt, ist dies in aller Regel ein Verstoß gegen das Urhebergesetz. Der Urheber, entweder der Fotograf oder die Firma, zu der das Produkt gehört und die ausschließlichen Nutzungsrechte erworben hat, muss zu einer Verwendung des Fotos zustimmen. Durch die unberechtigte Verwendung des Fotos wird das Urhebergesetz verletzt. Es ist nicht von belang für welchen Zweck die entwendeten Bilder verwendet werden, somit spielt es keine Rolle, ob kommerzielle Zwecke oder der privaten Gebrauch beabsichtigt sind, der Urheber ist bei der Verwendung seines Fotos um Erlaubnis zu fragen.<sup>82</sup>

Das Urheberrecht räumt dem Urheber eines Werkes verschiedene Ansprüche ein, um gegen Rechtsverletzungen vorzugehen:

- a) den Unterlassungsanspruch
- b) den Beseitigungsanspruch
- und
- c) den Schadensersatzanspruch.

---

82 Vgl. SOLMECKE Christian: Fotorecht. Berlin 2013. Seite 53 ff

## 5.1 Unterlassungsanspruch

Eine Urheberrechtsverletzung bei einer Fotografie liegt dann vor, wenn der Urheber der Verwendung nicht zugestimmt hat und der Verletzer zusätzlich kein Recht zur Verwendung an dem Foto hat. Bei der Rechtsverletzung ist es nicht notwendig, dass dem Verletzer bewusst ist, dass er ein Vergehen verübt hat.

Der Urheber hat, bei einer solchen Verletzung das Recht auf Unterlassung der Verletzungshandlung. Das bedeutet der Urheber kann verlangen, dass der Schädiger keine weiteren Rechtsverletzungen begeht.

Die Voraussetzungen sind, dass eine Rechtsverletzung vorliegt und zusätzlich eine Wiederholungsgefahr besteht. Der Urheber muss den Verdacht haben, dass der Schädiger erneut ein Vergehen ausüben wird, es also nicht bei einer einmaligen Verletzung bleibt. Der Verdacht muss nicht begründet sein, da eine einmalige Rechtsverletzung eine weitere vermuten lässt.<sup>83</sup>

Desweiteren wird eingeräumt, dass ebenfalls ein vorbeugender Unterlassungsanspruch geltend gemacht werden kann. Dieser kann auf Verdacht, die sogenannte Erstbegehungsgefahr, vollzogen werden, wenn schon vorbereitende Maßnahmen für eine Rechtsverletzung getroffen wurden.

*„Wer das Urheberrecht oder ein anderes  
nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt,  
kann von dem Verletzten auf Beseitigung der Beeinträchtigung,  
bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.  
Der Anspruch auf Unterlassung besteht auch dann,  
wenn eine Zuwiderhandlung erstmalig droht.“<sup>84</sup>*

## 5.2 Beseitigungsanspruch

Neben dem Unterlassungsanspruch hat der Urheber laut § 97 Abs. 1 UrhG zusätzlich den Anspruch auf Beseitigung. Dieser richtet sich gegen Beeinträchtigungen, bei denen eine reine Unterlassung nicht ausreichen würde. Der Urheber kann von dem Schädigen verlangen, dass Werk zu beseitigen, welches seine Rechte verletzt.

---

<sup>83</sup> Vgl. SOLMECKE Christian: Fotorecht. Berlin 2013. Seite 54

<sup>84</sup> Vgl. § 97 Abs. 1 UrhG. URL: <http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/> (abgerufen am 01.06.2014)

Mit dieser Aufforderung der Rechtsverletzung kommt meistens ein hoher Aufwand auf den Verletzer zu, da er die Kosten für die Beseitigung selbst tragen muss. Wird die Rechtsverletzung vom Urheber selbst beseitigt, kann er die Kosten beim Verletzer durch einen Schadensanspruch geltend machen und so die Kosten erstattet bekommen. Allerdings muss die Beseitigung zur Wahrung der Rechte des Urhebers erforderlich sein und sie muss dem Verletzer zumutbar sein.<sup>85</sup>

### 5.3 Schadensersatzanspruch

Handelt der Schädiger, im Gegensatz zum Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch, vorsätzlich oder fahrlässig, besteht ein Anspruch auf Schadensersatz, es muss demnach ein Verschulden vorliegen. Eine vorsätzliche Rechtsverletzung begeht derjenige, der bewusst gegen ein Recht verstößt. Ein fahrlässiges Verhalten liegt vor, wenn der Rechtsverletzer die gebotene Vorsicht außer Acht lässt.<sup>86</sup>

Der Schädiger ist demnach verpflichtet dem Urheber den Schaden, der durch die Rechtsverletzung entstanden ist, zu ersetzen.

*„Wer die Handlung vorsätzlich oder fahrlässig vornimmt,  
ist dem Verletzten zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.  
Bei der Bemessung des Schadensersatzes kann auch der Gewinn,  
den der Verletzer durch die Verletzung des Rechts erzielt hat,  
berücksichtigt werden. Der Schadensersatzanspruch kann auch  
auf der Grundlage des Betrages berechnet werden,  
den der Verletzer als angemessene Vergütung hätte entrichten müssen,  
wenn er die Erlaubnis zur Nutzung des verletzten Rechts eingeholt hätte.  
Urheber, Verfasser wissenschaftlicher Ausgaben (§ 70), Lichtbildner (§ 72)  
und ausübende Künstler (§ 73) können auch wegen des Schadens,  
der nicht Vermögensschaden ist,  
eine Entschädigung in Geld verlangen,  
wenn und soweit dies der Billigkeit entspricht.“<sup>87</sup>*

---

85 Vgl. SOLMECKE Christian: Fotorecht. Berlin 2013. Seite 56

86 Vgl. SOLMECKE Christian: Fotorecht. Berlin 2013. Seite 57

87 Vgl. § 97 Abs. 2 UrhG. URL: <http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/> (abgerufen am 01.06.2014)

Der Schadensersatz wird nicht ausgeschlossen, wenn der Schädiger auf Unwissenheit des Rechtes plädiert. Allein die Ahnung, dass das Vergehen nicht rechtens sein könnte, reicht für einen Schadensersatzanspruch aus. Der Schädiger ist verpflichtet sich die nötigen Rechtskenntnisse zu verschaffen. All die fehlerhaften Eindrücke, die der Schädiger hinsichtlich seiner Rechtskenntnisse aufweist, werden ihm Rahmen eines Fahrlässigkeitsvorwurfes angerechnet.<sup>88</sup>

Man kann daran erkennen, dass im Urheberrecht ein strenger Sorgfaltsmaßstab herrscht, der verlangt, dass Beteiligte über die Rechtslage informiert sein müssen. Der Schädiger muss die Rechtekette bis hin zum Urheber verfolgen können. Hier kann auch kein Dritter helfen, da ein Rechteerwerb von Dritten im Urheberrecht nicht möglich ist.

Jeder Schadensersatzanspruch setzt einen vorliegenden Schaden voraus. Bevor dieser ersetzt werden kann, muss herausgefunden werden welcher Schaden dem Verletzten zugefügt wurde.<sup>89</sup>

Um die Frage nach Art und Bestimmung des dem Verletzten entstanden Schadens zu klären, muss erst zwischen materiellem und immateriellem Schaden unterschieden werden.

### 5.3.1 Materieller und Immaterieller Schaden

Bei einem materiellen Schaden wird §§ 249 ff. BGB herangezogen.<sup>90</sup>

Es ist die Rede von einem Vermögensschaden, demnach einem Schaden, bei dem in der Regel ein Gegenstand zerstört, entwendet oder beeinträchtigt wird, so bedeutet dies, dass der Schädiger dem Urheber die Wiederherstellung des Werkes schuldet.

---

88 Vgl. PICOT Arnold: Digital Rights Management. Heidelberg 2003. Seite 89

89 Vgl. STOLL Carsten: Die dreifache Schadensberechnung. Tübingen 2000. Seite 93

90 Wer zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. § 249 Abs.1 BGB

Ist wegen Verletzung einer Person oder wegen Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, so kann der Gläubiger statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen. Bei der Beschädigung einer Sache schließt der nach Satz 1 erforderliche Geldbetrag die Umsatzsteuer nur mit ein, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist. § 249 Abs. 2 BGB

Demnach wie dieses ohne Rechtsverletzung bestanden hat, was bei Urheberrechtsverletzungen selten möglich ist. Dieser Schaden ist somit in Geld messbar, da in diesem Fall das Werk einen bestimmten Wert aufweist.

Der immaterielle Schaden ist in § 253 BGB zu finden.<sup>91</sup>

Es wird dazu ein besonders schwerer Fall der Urheberrechtsverletzung nötig, der einer Persönlichkeitsverletzung gleichkommt. Dies kann der Fall sein, wenn eine sehr schwere Entstellung der Fotografie vorliegt.<sup>92</sup>

Ein immaterieller Schaden liegt demnach bei Verletzung des Urheberpersönlichkeitsrechtes vor. Dadurch kann beispielsweise der Urheber eines Fotos bei Verletzung des Namensnennungsrechtes einen Aufschlag auf die geltend gemachten wirtschaftlichen Schäden erheben.<sup>93</sup> Das bedeutet, wenn jemand ein urheberrechtlich geschütztes Foto ohne Zustimmung des Urhebers verwendet und nicht kennzeichnet, wer der Urheber ist, wäre dies eine Verletzung des Urheberpersönlichkeitsrechtes des Urhebers, und somit ein immaterieller Schaden.

Der Unterschied zwischen immateriellem und materiellem Schaden ist gleichzusetzen mit Nichtvermögensschaden und Vermögensschaden. Es lässt sich jedoch keine klare Grenze zwischen den beiden Schadensarten erkennen. Jedoch ist im § 249 S.1 BGB enthalten, dass der Unterschied zwischen einem bestimmten realen Ereignis bedingten Sachverhalt und einem hypothetischen Sachverhalt, der bei Nichteintritt dieses Ereignisses und unweigerlich an einem späteren Zeitpunkt erfolgen würde, liegt. Zu ersetzen wäre hier jeder, durch das schädigende Ereignis entstandene, bedingte Nachteil für den Geschädigten. Die Summe dieser Nachteile ist der Schaden.<sup>94</sup>

---

91 Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann Entschädigung in Geld nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen gefordert werden. § 253 Abs. 1 BGB

92 Vgl. SOLMECKE Christian: Fotorecht. Berlin 2013. Seite 58

93 Vgl. PICOT Arnold: Digital Rights Management. Heidelberg 2003. Seite 90

94 Vgl. STOLL Carsten: Die dreifache Schadensberechnung. Tübingen 2000. Seite 93

## 5.3.2 Berechnungsarten

Es gibt drei verschiedene Berechnungsarten, die herangezogen werden können, um die Höhe des Schadensersatzes zu ermitteln. Welche Methode ausgewählt wird, liegt allein beim Rechteinhaber. Dieser kann also entscheiden, welche Berechnungsart er auswählt, um den entstandenen Schaden zu ersetzen. Er kann sogar während des Prozesses die Berechnungsart wechseln.<sup>95</sup>

### 5.3.2.1 Schadensberechnung nach dem entgangenen Gewinn

Durch die Schadensberechnung nach dem entgangenem Gewinn, wird ausgemacht, wieviel Gewinn der Urheber an dem Werk gemacht hätte, wenn der Schaden nicht entstanden wäre. Dieser errechnete, zum Teil fiktive, Gewinn wird daraufhin von dem Verletzer erstattet. Zum Beispiel wenn ein Foto innerhalb des Internets ohne Erlaubnis verbreitet wurde. Der Urheber kann keinen Gewinn mehr an dem Werk erhalten, da jeder auf das Foto zugreifen kann. Die Frage ist hier, wie ermittelt man den entstandenen Schaden.

Es braucht konkrete Beweise, die belegen, welcher Gewinn durch die Rechtsverletzung entgangen ist. In der Praxis ist es schwer den entgangenen Gewinn einer Urheberrechtsverletzung nachzuweisen. Folgendes Verfahren ist brauchbar, wenn zum Beispiel der Fotograf ein Exklusivvertrag mit einer Zeitung hat, in dem die Vergütung geregelt ist. Durch eine unberechtigte Verwertung eines Dritten, ist häufig der Exklusivvertrag hinfällig, also nicht mehr gültig. Es lässt sich die Höhe des Schadensersatzes durch den entgangenen Gewinns der Zeitung errechnen.<sup>96</sup>

Für Berufsfotografen ist es von Vorteil, wenn diese eine Vergütungsliste erstellen. In dieser sollte zu erkennen sein, in welcher Höhe das Honorar für jede Art von Fotografie liegt. Diese kann zur Bestimmung des entgangenen Gewinns herangezogen werden. Wichtig ist hier, dass diese Honorarliste schon vor dem Schaden entstanden ist. Die Liste erst nach dem Schaden zu erstellen, könnte nicht greifen, da sie keine realen Berechnungen beinhalten würde. Um zu beweisen, dass die Liste früher existiert hat, ist es von Vorteil, diese per Post an sich selbst zu schicken und nicht zu öffnen. Vor Gericht gilt der Poststempel als Beweis für die längere Existenz dieser Liste. Zusätzlich könnte man Rechnungen von vergangenen Aufträgen als Beweismittel anerkennen, um nachzuvollziehen, dass die in der Liste genannten Preise auch greifen.

---

<sup>95</sup> Vgl. PICOT Arnold: Digital Rights Management. Heidelberg 2003. Seite 90

<sup>96</sup> Vgl. SOLMECKE Christian: Fotorecht. Berlin 2013. Seite 58

Dadurch würde das Gericht erkennen, dass das in der Liste beschriebene Honorar auch angewendet und von Kunden bezahlt wird. Am besten wäre es, wenn der Fotograf seine Preisliste veröffentlicht, zum Beispiel auf seiner Homepage. Die Vergütung sollte laut § 32 UrhG angemessen sein.<sup>97</sup>

Sollte ein Fotograf nicht im Besitz einer solchen Liste sein und es trotzdem zu einem Schaden kommen, kann hier die MFM-Tabelle aushelfen. Die von der Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing ermittelte Honorartabelle zeigt auf, wieviel ein Foto in der momentanen wirtschaftlichen Lage wert ist. Sie gibt damit einen Überblick über die Vergütung der Nutzungsrechte von Fotos bei der Verwendung in unterschiedlichen Medien. Dieses Preisraster wurde erstmals 1978 veröffentlicht und hat den offiziellen Titel: „Honorarübersicht der marktüblichen Vergütung für Bildnutzungsrecht“. Sie wird jährlich aktualisiert, um sich der wirtschaftlichen Lage anzupassen.<sup>98</sup>

Die MFM-Tabelle ist speziell für Berufsfotografen, um sich preislich an einer Norm orientieren zu können. Diese können die Tabelle für ca. 30,-€ erwerben.

Allerdings ist sie eine reine und unverbindliche Information und muss nicht genutzt werden. Jeder Fotograf hat das Recht das Honorar für seine Werke selbst zu bestimmen. Weiterhin dient sie als Hilfe um den Schaden nach entgangenem Gewinn zu berechnen. Sie wird demnach vor Gericht in Deutschland als Nachweis anerkannt.<sup>99</sup>

---

97 Der Urheber hat für die Einräumung von Nutzungsrechten und die Erlaubnis zur Werknutzung Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Vergütung. Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, gilt die angemessene Vergütung als vereinbart. Soweit die vereinbarte Vergütung nicht angemessen ist, kann der Urheber von seinem Vertragspartner die Einwilligung in die Änderung des Vertrages verlangen, durch die dem Urheber die angemessene Vergütung gewährt wird. § 32 Abs. 1 UrhG

Eine nach einer gemeinsamen Vergütungsregel ermittelte Vergütung ist angemessen. Im Übrigen ist die Vergütung angemessen, wenn sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses dem entspricht, was im Geschäftsverkehr nach Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsmöglichkeit, insbesondere nach Dauer und Zeitpunkt der Nutzung, unter Berücksichtigung aller Umstände üblicher- und redlicherweise zu leisten ist. §32 Abs. 2 UrhG

98 URL: <https://ggr-law.com/urheberrecht/faq/bildhonorare-2012-welches-honorar-fuer-welches-bild.html> (abgerufen am 01.06.2014)

99 URL: <https://ggr-law.com/urheberrecht/faq/bildhonorare-2012-welches-honorar-fuer-welches-bild.html> (abgerufen am 01.06.2014)

### 5.3.2.2 Schadensberechnung nach dem Verletzergewinn

Diese Art der Schadensberechnung ist einfacher zu ermitteln als die Schadensberechnung nach dem entgangenem Gewinn. Hier wird der Gewinn ermittelt, den der Schädiger durch das Werk erhalten hat, das er unrechtmäßig entwendete.

Problematisch ist dieses Verfahren nur, wenn der Verletzer nicht allein das entwendete Foto kommerziell verbreitet hat, sondern beispielsweise in einem Bildband gemeinsam mit eigenen Fotos. In diesem Fall ist der Gewinn, den der Schädiger mit der rechtswidrigen Verwendung des Bild erreicht hat, kaum zu ermitteln.<sup>100</sup>

Demnach sollte der Rechteinhaber des entwendetem Werkes, diese Schadensberechnung nur wählen, wenn der Verletzer allein mit dem entwendetem Foto Gewinn erzielen konnte.

Allerdings muss hier der Schädiger nicht den gesamten Umsatz, der durch das Werk erzielt wurde, an den Urheber zahlen. Er kann den Erlös, den er durch die Vermarktung des Werkes erreicht hat, vom Gewinn abziehen. Jedoch darf nur der Erlös aus dem Gewinn subtrahiert werden, der unmittelbar mit der Vermarktung in Verbindung steht. Demnach dürfen keine Fixkosten, wie Miete oder Technik, die meistens in einem Honorar verankert sind, mitberechnet werden.<sup>101</sup>

### 5.3.2.3 Zahlung einer angemessenen Lizenz

Die in der Praxis am häufigsten angewandte Berechnungsart ist die nach der (fiktiven) angemessenen Lizenzgebühr.<sup>102</sup>

Bei einem Vertragsabschluss werden dem Kunden Nutzungsrechte durch einen Lizenzvertrag eingeräumt. Bei der Berechnungsmethode der Lizenzanalogie, kann man sich darauf berufen, das heißt der Schädiger zahlt dem Urheber den Betrag, den er ebenfalls gezahlt hätte, wenn er das Bild rechtmäßig erworben hätte. Es wird ermittelt, welche Verwertungsrechte der Schädiger missachtet hat, und welche Nutzungsrechte er hätte erwerben müssen, sodass keine Urheberrechte verletzt werden.

---

100 Vgl. SOLMECKE Christian: Fotorecht. Berlin 2013. Seite 59

101 Vgl. SOLMECKE Christian: Fotorecht. Berlin 2013. Seite 59

102 Vgl. STOLL Carsten: Die dreifache Schadensberechnung. Tübingen 2000. Seite 4



In der angemessenen Lizenzanalogie wird demnach berechnet, was der Urheber für diese Nutzungsrechte verlangt hätte und welche Summe der Verletzer gezahlt hätte. Diese Art der Schadensberechnung ist überall dort möglich, wo die Überlassung von Ausschließlichkeitsrechten, in dem Fall das ausschließliche Nutzungsrecht, Dritter gegen Bezahlung rechtens ist. Hier ist es zusätzlich irrelevant, ob der Schädiger mit dem unrechtmäßig entwendeten Werk einen Profit erzielt hat.<sup>103</sup> Ebenfalls wird dann häufig die MFM-Tabelle vom Gericht zu Rate gezogen. Falls der Urheber ansonsten eine höhere Lizenzgebühr verlangt als in der Tabelle zu entnehmen, muss er dafür Gründe aufzeigen, die einer richterlichen Überprüfung standhalten.

Meistens kommt es dazu, dass der Schädiger zusätzlich eine Verletzergebühr zu zahlen hat. Dies soll einerseits eine abschreckende Wirkung erzielen, damit dieser nicht erneut ein ähnliches Vergehen ausübt. Andererseits kann es nicht rechtens sein, wenn er nur den Betrag zahlen müsste, welcher auch bei rechtmäßiger Benutzung angefallen wäre. Einige Gerichte verlangen sogar einen Zuschlag von 100%, wenn ein Foto mit fehlender oder nicht ausreichender Urheberbenennung verbreitet wurde.<sup>104</sup>

Der Fotograf kann wie oben schon erwähnt selbst entscheiden welche Berechnungsart er anwendet. Hier sollte man abwägen welche Art der Berechnung rentabel ist. Dabei kommt es darauf an um was für ein Werk es sich handelt und inwiefern ein Verstoß im Urheberrecht vorliegt.

---

103 Vgl. SOLMECKE Christian: Fotorecht. Berlin 2013. Seite 60

104 Vgl. SOLMECKE Christian: Fotorecht. Berlin 2013. Seite 60f

## 5.4 Weitere Konsequenzen

Abgesehen vom Beseitigungsanspruch, dem Unterlassungsanspruch und dem Anspruch auf Schadensersatz, räumt das Urheberrecht noch weitere Konsequenzen für eine Urheberrechtsverletzung ein.

Der Urheber hat zusätzlich noch den Anspruch auf Vernichtung. Hier muss der Schädiger nach § 98 Abs. 1 UrhG<sup>105</sup> rechtswidrig hergestellte, verbreitete oder veröffentlichte Vervielfältigungsstücke vernichten.

Der Urheber kann veranlassen, dass der Verletzer jegliche Vervielfältigungsstücke vernichtet, die nicht unter die vereinbarten Nutzungsrechte fallen, insofern er Nutzungsrechte an dem Werk hat. Hierunter fallen wiederum alle Verwertungsrechte und die im Urheberpersönlichkeitsrecht enthaltenen Gesetze. Vernichtung heißt nicht zwingend, dass der Schädiger das Werk wirklich zerstören muss. Es reicht aus, wenn die Vervielfältigungsstücke nicht mehr verwendbar sind.

Zusätzlich kann der Urheber sich auf sein Rückrufrecht berufen, welches im § 98 Abs. 2 UrhG<sup>106</sup> verankert ist. Hier kann der Urheber auf Entfernung oder Rückruf der Werke, die unrechtmäßig hergestellt oder verbreitet worden sind, plädieren. Dieses Recht bewirkt, dass der Zustand wieder hergestellt wird, bevor die Rechtsverletzung eingetreten ist. Hiervon sind jedoch die Werke ausgeschlossen, die schon im Verkehr sind und über die demnach der Schädiger keine Gewalt mehr hat.<sup>107</sup>

Desweiteren hat der Urheber einen Anspruch auf Überlassung. Nach § 98 Abs. 3 UrhG<sup>108</sup> ist der Schädiger dazu verpflichtet dem Urheber die Vervielfältigungsstücke auszuhändigen, wenn er dies verlangt. Jedoch muss hier der Urheber dem Schädiger eine angemessene Vergütung bezahlen, die die Herstellungskosten der Vervielfältigungsstücke nicht überschreiten darf.

---

<sup>105</sup> Wer das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt, kann von dem Verletzten auf Vernichtung der im Besitz oder Eigentum des Verletzers befindlichen rechtswidrig hergestellten, verbreiteten oder zur rechtswidrigen Verbreitung bestimmten Vervielfältigungsstücke in Anspruch genommen werden. Satz 1 ist entsprechend auf die im Eigentum des Verletzers stehenden Vorrichtungen anzuwenden, die vorwiegend zur Herstellung dieser Vervielfältigungsstücke gedient haben.

<sup>106</sup> Wer das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt, kann von dem Verletzten auf Rückruf von rechtswidrig hergestellten, verbreiteten oder zur rechtswidrigen Verbreitung bestimmten Vervielfältigungsstücken oder auf deren endgültiges Entfernen aus den Vertriebswegen in Anspruch genommen werden.

<sup>107</sup> Vgl. SOLMECKE Christian: Fotorecht. Berlin 2013. Seite 63

<sup>108</sup> Statt der in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen kann der Verletzte verlangen, dass ihm die Vervielfältigungsstücke, die im Eigentum des Verletzers stehen, gegen eine angemessene Vergütung, welche die Herstellungskosten nicht übersteigen darf, überlassen werden.

Der Anspruch auf Überlassung ist dann sinnvoll, wenn der Urheber die Vervielfältigungen verwenden kann und wenn keine Eigentumsrechte Dritter an den Werken bestehen.<sup>109</sup>

Die hier aufgezählten weiteren Konsequenzen werden durch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beschränkt.<sup>110</sup> Die Konsequenzen müssen demnach geeignet und erforderlich sein, um die begangene Rechtsverletzungen zu beseitigen, außerdem sollte die Maßnahme im Verhältnis zur Rechtsverletzung stehen.

Zusätzlich können bei einem schweren Vergehen neben den zivilrechtlichen Folgen, die vom Urheber geltend gemacht werden, auch strafrechtliche Sanktionen eingeleitet werden. Nach § 106 Abs. 1 UrhG<sup>111</sup> droht dem Schädiger eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe wenn unrechtmäßig Werke vervielfacht, verbreitet oder öffentlich weitergegeben werden. Handelt der Verletzer zusätzlich noch gewerbsmäßig, verwendet er das Werk eines anderen Rechteinhabers kommerziell, droht ihm nach § 108a UrhG<sup>112</sup> eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren.

## 5.5 Maßnahmen bei Verstoß im UrhG

Falls eine Urheberrechtsverletzung vorliegt kann der Urheber unterschiedliche Maßnahmen ergreifen, um gegen diese vorzugehen. Der Urheber muss aufgrund der Ansprüche, bei Verstoß gegen das Urheberrechtsgesetz, gegen den Verletzer des Urheberrechtes vorgehen. Die Maßnahmen, zum Beispiel ein Schadensersatzanspruch oder das Unterlassungsrecht, können mittels Abmahnung, einer einstweiligen Verfügung oder eines Klageverfahrens eingeleitet werden.

---

<sup>109</sup> Vgl. SOLMECKE Christian: Fotorecht. Berlin 2013. Seite 62

<sup>110</sup> Die Ansprüche nach den Absätzen 1 bis 3 sind ausgeschlossen, wenn die Maßnahme im Einzelfall unverhältnismäßig ist. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit sind auch die berechtigten Interessen Dritter zu berücksichtigen. § 98 Abs. 4 UrhG

<sup>111</sup> Wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk oder eine Bearbeitung oder Umgestaltung eines Werkes vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Der Versuch ist strafbar. § 106 Abs. 2 UrhG

<sup>112</sup> Handelt der Täter [...] gewerbsmäßig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

Der Versuch ist strafbar. § 108a Abs. 2 UrhG

### 5.5.1 Abmahnung

Die Abmahnung ist die zivilrechtliche Verfolgung der Urheberrechtsverletzung. Hier wird der Schädiger auf seine Rechtswidrigkeit hingewiesen. Dies ist eine formale Aufforderung die Rechtsverletzung künftig zu unterlassen. In § 97 Abs. 1 UrhG wird dies geregelt:

*„Der Verletzte soll den Verletzer vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens auf Unterlassung abmahnen und ihm Gelegenheit geben, den Streit durch Abgabe einer mit einer angemessenen Vertragsstrafe bewehrten Unterlassungsverpflichtung beizulegen.“*

Demnach ist eine Abmahnung ein außergerichtliches Vergleichsangebot vom Rechteinhaber. Er bezieht sich auf den Unterlassungsanspruch. Es ist zu erkennen, dass es sich hier weder um eine Forderung, noch um eine Mahnung handelt, diese werden nämlich vom Gericht veranlasst. Der Hintergrund einer Abmahnung ist es schnell und kostengünstig Rechtsstreitigkeiten aufgrund von Rechtsverletzungen beizulegen. Eine Abmahnung kann zwar ebenfalls sehr teuer werden, ist aber im Vergleich zu einer gerichtlichen Anhörung kostengünstiger, weil dort weitere Gerichts- und Anwaltskosten anfallen.<sup>113</sup>

Die Abmahnung wird vom Rechtsanwalt des Verletzten aufgesetzt und dem Verletzer per Post, E-Mail oder Fax zugestellt. Sie enthält die begangenen Urheberrechtsverletzungen, eine rechtliche Belehrung zu den Konsequenzen und das eigentliche Vergleichsangebot. Außerdem wird eine Frist gesetzt, in der der Verletzer eine Unterlassungserklärung abgeben und einen Pauschalbetrag zahlen muss.<sup>114</sup>

Die Unterlassungserklärung liegt meistens der Abmahnung bei und muss vom Verletzer in der angegebenen Frist unterschrieben und zurückgesandt werden. Die Unterlassung ist wie oben bereits erwähnt eine Verpflichtung das Rechtsvergehen in Zukunft zu unterlassen. Diese kann bis zu 30 Jahre verpflichtend sein und führt bei Zuwiderhandlung zu einer Vertragsstrafe. Diese Vertragsstrafe kann pro Verstoß bei ca. 5000,- € liegen.<sup>115</sup>

---

<sup>113</sup> Vgl. SOLMECKE Christian: Fotorecht. Berlin 2013. Seite 66

<sup>114</sup> Vgl. SOLMECKE Christian: Fotorecht. Berlin 2013. Seite 66f

<sup>115</sup> Vgl. SOLMECKE Christian: Fotorecht. Berlin 2013. Seite 67f

## 5.5.2 Einstweilige Verfügung

Wenn der Abgemahnte der Forderung der Abmahnung nicht nachkommt, kann der Rechteinhaber vor Gericht eine einstweilige Verfügung beantragen. Damit wird ein richterliches Eilverfahren eingeleitet, welches möglichst schnell Rechtsschutz für den Verletzten bieten soll. Durch den schnellen Schutz ist es für den Rechteinhaber sicherer eine einstweilige Verfügung zu beantragen bevor er gegen den Schädiger klagt. Die Voraussetzung ist, dass das Verfahren Eilbedürftigkeit aufweist, die der Rechteinhaber beweisen muss. Demnach ist die Zeitspanne von großer Bedeutung, die zwischen der Kenntnisnahme der Rechtsverletzung und dem Antrag vergangen ist.<sup>116</sup>

Abschließend ist einzuräumen, dass das Gericht vor der Entscheidung, ob der Antrag abgenommen wird oder nicht, die Gegenpartei anhören muss. Meistens wird jedoch auf eine Anhörung verzichtet und die einstweilige Verfügung wird direkt nach dem Antrag eingeleitet. Um dies zu verhindern kann der Betroffene vor Gericht eine Schutzschrift hinterlegen. Diese veranlasst, dass der Betroffene, im Falle eines Antrages einer einstweiligen Verfügung, zur Anhörung vorgeladen wird. Dann kann sich der Verletzer verteidigen, sodass die einstweilige Verfügung eventuell keinen Erlass findet. Jedoch kann der Richter auch hier auf eine Anhörung verzichten, wenn ihm die angeführten Argumente der Schutzschrift nicht ausreichen. Die Kosten für dieses Verfahren sind sehr hoch und müssen vom Unterlegenen bezahlt werden.<sup>117</sup>

---

116 Vgl. SOLMECKE Christian: Fotorecht. Berlin 2013. Seite 68

117 Vgl. SOLMECKE Christian: Fotorecht. Berlin 2013. Seite 68ff

### 5.5.3 Klageverfahren

Das Klageverfahren wird meistens dann erhoben, wenn eine einstweilige Verfügung, zum Beispiel auf Grund der Zeitspanne zwischen Kenntnisnahme und Einreichung, nicht angenommen wurde. Die Klage wird beim Gericht in zweifacher Ausfertigung vom Rechteinhaber eingereicht. Das Gericht stellt ein Exemplar dem Schädiger zu. Dieser muss innerhalb der vorgegebenen Frist eine Verteidigungsanzeige mittels eines Rechtsanwaltes vorlegen. Tut er dies nicht, wird vom Gericht ein Versäumnisurteil erlassen. Dadurch wird der Angeklagt verurteilt ohne das eine Prüfung des Sachverhaltes erfolgt ist. Gegen dieses Versäumnisurteil hat der Schädiger das Recht Einspruch einzulegen und damit zu erklären, warum er die Frist versäumt hat. Legt der Schädiger die Verteidigungsanzeige in der rechtmäßigen Frist vor, kann zum Klageantrag Stellung genommen werden. Anschließend legt das Gericht einen Termin für eine mündliche Verhandlung fest in der beide Parteien erneut ihre Stellung zum Sachverhalt nehmen können. Falls die Sachvorträge nicht ausreichen, um ein Urteil zu fällen, wird ein zweiter Termin veranlasst, in dem eine Beweisaufnahme erfolgt. Daraufhin wird ein Urteil gefällt. Die Kosten trägt hier wieder die unterliegende Partei.<sup>118</sup>

Abschließend ist festzuhalten, dass es mehrere Maßnahmen für den Rechteinhaber gibt, um eine Verletzung seiner Urheberrechte zu unterbinden und zusätzlich entschädigt zu werden. Ergänzend hinzuzufügen ist der Einwand, dass ein richterliches Verfahren sehr teuer werden kann. Sollte die außergerichtliche Abmahnung nicht greifen, muss der Rechteinhaber weitere Maßnahmen einleiten. Er sollte daher vorher feststellen, dass er den Verstoß gegen sein Urheberrecht beweisen kann, um ein richterliches Verfahren auch gewinnen zu können.

---

118 Vgl. SOLMECKE Christian: Fotorecht. Berlin 2013. Seite 71f

## 6 Fazit

In der Arbeit hat sich herausgestellt, dass „Bilderklau“ jegliche Form der Entwendung einer fremden Fotografie beinhaltet. Ob es sich um eine Nachahmung oder um das unrechtmäßige Kopieren einer schon bestehenden Fotografie handelt. Jedoch hat sich dabei herauskristallisiert, dass die Entlehnung einer Fotografie durch die Nachahmung der Bildinhalte und der Bildaussage, nur mit sozialer Ächtung bestraft wird. Die im Urheberrecht verankerte „freie Benutzung“ zeigt auf, dass die Nachahmung von fremden Werken keine rechtlichen Konsequenzen mit sich führt. Von daher ist im Folgenden nur die Rede von „Bilderklau“, wenn es sich um eine widerrechtliche Verwendung des bestehenden Werkes handelt.

Dank dem Urheberrecht hat der Fotograf eine Menge an Rechten die ihm zu geschrieben werden damit er seine Arbeit schützen kann. Sollte jemand gegen diese Rechte verstoßen, kann er strafrechtlich verfolgt werden. Vorausgesetzt der Fotograf weiß von dem Diebstahl.

Der „Bilderklau“ missachtet vor allem das Schöpferprinzip, also das Grundrecht des Urheberrechtes, weil das entwendete Foto keine persönliche geistige Schöpfung ist. Durch den „Bilderklau“ wird die Beziehung zwischen dem Schöpfer und seinem Werk ignoriert. Desweiteren wird es entweder vervielfältigt, verbreitet, ausgestellt oder im Internet zugänglich gemacht, was in der heutigen Zeit der häufigste Fall ist. Das sind alles Verstöße gegen die urheberrechtlichen Verwertungsrechte. Außerdem wird durch den Diebstahl von Fotos das Urheberpersönlichkeitsrecht missachtet, in dem der Schädiger die Fotografie veröffentlicht und vor allen Dingen den Urheber bei der Weiterveräußerung nicht ausreichend kennzeichnet und somit das Namensnennungsrecht verletzt. Außerdem ist die Entstellung eines Werkes, zum Beispiel durch die digitale Bearbeitung, ebenfalls ein Vergehen gegen das Urheberpersönlichkeitsrecht.

Dem Fotografen ist es möglich seinem Kunden Nutzungsrechte einzuräumen. Hier sollte der Fotograf sehr deutlich auf die einzelnen Rechte eingehen, um Streitigkeiten bezüglich der weiteren Verwendung des Bildes zu vermeiden. Jedoch kann es vorkommen, dass ein Kunde Nutzungsrechte über die Vervielfältigung und Verbreitung eines Fotos hat, dieses dann aber nicht richtig kennzeichnet oder es sogar entstellt. Auch hier liegt ein Verstoß gegen das Urheberrecht vor und dies könnte man im weiteren Sinne auch als Bilderklau ansehen, da es eine unrechtmäßige Verwendung des ursprünglichen Fotos zur Folge hat.

Sobald der Fotograf einen Verstoß gegen seine Urheberrechte bemerkt, sollte er schnellstens handeln und rechtliche Maßnahmen einleiten. Als erstes kann er dem Verletzer eine Abmahnung schicken, mit dieser wird ein außergerichtliches Vergleichsangebot in Kraft gesetzt, welches den Schädiger auffordert sein unrechtmäßiges Verhalten zu unterlassen. Geht der Verletzer nicht auf dieses Angebot ein, kann der Fotograf eine einstweilige Verfügung und schlussendlich ein Klageverfahren einleiten. Wird der Diebstahl vom Gericht anerkannt und der Fotograf ist somit im Recht, hat der Schädiger die Gerichts- und Anwaltskosten und außerdem einen Schadensersatz zu tragen. Weiterhin hat der Fotograf Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche auf die widerrechtlich veröffentlichten Werke. Sobald der Schädiger das Foto gewerbsmäßig veräußert hat, kann ihm sogar eine Freiheitsstrafe drohen.

Der Fotograf hat die Möglichkeit zwischen drei Verfahren der Schadensersatzberechnung zu wählen. Dies ist zum einen die Berechnung nach dem entgangenem Gewinn, hier wird der Ertrag errechnet, den der Fotograf erhalten hätte, wenn der Diebstahl nicht stattgefunden hätte. Oder die Berechnung nach dem Verletzergewinn, bei dem ermittelt wird, wieviel der Schädiger mit der Veräußerung des entwendeten Fotos verdient hat. Und zuletzt die Berechnung nach der Lizenzanalogie, die den Schädiger dazu auffordert den Betrag zu zahlen, den er bei einem rechtmäßigen Erwerb des Fotos vor der Entwendung, hätte zahlen müssen. Zusätzlich kommt hier ein Strafbetrag von bis zu 100% hinzu.

Letzten Endes lässt sich sagen, dass sich eine unrechtmäßige Entwendung fremder Werke nicht lohnt.

Vor dem Gesetz gibt es keinen rechtlichen Unterschied zwischen Berufs- und Hobbyfotograf. Der wichtige Unterschied liegt zwischen Lichtbildern und Lichtbildwerken. Diese beiden Arten unterscheiden sich nur in der Schutzdauer des greifenden Urheberrechts. Im Endeffekt ist es aber von Vorteil Berufsfotograf zu sein, wenn eine Urheberrechtsverletzung vorliegt, da dieser sich in einem solchen Fall besser auskennen sollte. Allein in Bezug auf die Schadensersatzberechnungen ist es wahrscheinlich, dass dieser sich auf eine eigene Honorartabelle beziehen kann. Außerdem unterscheiden sich die vom Gericht berechneten Bildhonorare zwischen Hobby- und Berufsfotograf deutlich, das heißt der Schadensersatz wird bei einem Hobbyfotografen geringer ausfallen, als bei einem Berufsfotografen. Ansonsten gibt es keine rechtliche Unterscheidung zwischen einem hauptberuflichen und einem Hobbyfotografen.



Um einen Diebstahl aufzudecken, kann die Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst aushelfen. Ihre Aufgabe ist es die Urheberrechte ihrer Mitglieder zu schützen und Verstöße gegen diese aufzuspüren. Außerdem gibt es professionelle Portale<sup>119</sup> im Internet, die Fotografen helfen Verstöße aufzudecken. Diese Firmen arbeiten mit einer Art Suchmaschine, sie scannen das Netz auf Duplikate und filtert alle Bilder nach gewissen Metadaten. Die Suche ist hierbei kostenpflichtig.

Abschließend ist zu erwähnen, dass es fast unmöglich ist seine Bilder in der heutigen Zeit generell vor „Bilderklau“ zu schützen. Am einfachsten ist es, wenn man entweder komplett auf den Internetgebrauch verzichtet oder Bilder nur auf speziellen Homepages veröffentlicht, bei denen es nicht möglich ist Bilder zu kopieren. Zusätzlich sollte man das Bild mit seinem Namen, Kürzel oder Logo branden, damit deutlich ist von wem das Foto stammt. Egal wieviel der Fotograf in eine sichere Homepage investiert, so wird es immer möglich sein seine Fotos zu entwenden. Besucht jemand diese Seite, mit der Absicht ein Foto zu stehlen, wird es ihm immer gelingen, spätestens mittels Screenshot.

Wenn man sich der digitalen Zeit anpassen möchte und präsent sein will, ist dies außerhalb des Internets nicht mehr möglich. Jedoch muss mit Ideenpiraterie und „Bilderklau“ gerechnet werden. Von daher sollte man die nötigen Vorkehrungen treffen und immer ein offenes Auge haben.

Man muss dieser digitalisierten Zeit aber zu Gute halten, dass es gerade für den immer höher werdenden Kundenanspruch eine gute Möglichkeit bietet.

Man hat als Fotograf irgendwann eine Bandbreite an Ideen, die verwirklicht wurden und verwirklicht werden möchten. Dennoch kommt es zu Dunkelstrecken in denen es keine neuen Ideen gibt und die Motivation fehlt.

Besuche ich als Fotografin nun Homepages meiner Kollegen, habe ich die Möglichkeit mir dort Ideen zu holen und meine Kreativität wieder neu anzuspornen.

Arbeite ich als Profi Fotograf, dann möchte ich die Achtung meiner Kollegen und meiner Kunden gewinnen und bewahren. So kann man nicht von einem Ideenklau profitieren. Denn spätestens ich persönlich weiß, dass dieses Bild nicht meinem Geiste entsprungen ist. Es wird immer die Kopie eines bereits ausgeführten Gedanken sein. Und wer weiß, wann uns solche Fehler wieder einholen und den bis dahin aufgebauten Ruf zerstören.

---

119 Zum Beispiel: URL: <https://www.imagerights.com/> (abgerufen am 15.06.2014)

---

## Literaturverzeichnis

### Sachliteratur

BARTH Marcel: *Schadensberechnung bei Haftung wegen fehlerhafter Kapitalmarktinformation*. Herausgegeben von Peter Lang GmbH. Europäischer Verlag der Wissenschaften. Frankfurt am Main 2006

BUNG Jochen, GRUBER Malte-Christian, KÜHN Sebastian: *Plagiate. Fälschung, Imitate und andere Strategien aus zweiter Hand*. Herausgegeben von trafo Verlagsgruppe Dr. Wolfgang Weist. Berlin 2011

GRÄBER-SEIßINGER Dr.Ute, VIBEL Bad: *Recht von A-Z. Fachlexikon für Studium und Beruf*. Herausgegeben von Bibliographisches Institut AG. Bonn 2010

HEESCHEN Verena B.: *Urheberpersönlichkeitsrecht und Multimedia*. Herausgegeben von Horst Peter Götting und Martin Schulte Berliner Wissenschafts-Verlag. Berlin 2003

KADNER Irene: *Die Vereinbarkeit von Fotomontagen mit dem Recht am eigenen Bild*. Herausgegeben von Verlag Dr. Kovac. Hamburg 2004

MESIC Amira: *Das Recht am eigenen Bild. Entstehung, Entwicklung, Perspektiven. Ein Leitfaden für die Praxis*. Herausgegeben von Vistascript. Berlin 2000

MÖLLER Doris: *Keine Gnade für Plagiate. Gewerbliche Schutzrechte nutzen*. Herausgegeben von DIHK-Deutsche Industrie- und Handelskammertag. Berlin 2001

PICOT Arnold et al.: *Digital Rights Management*. Herausgegeben von Springer-Verlag. Berlin Heidelberg 2003

ROMMEL Thomas: *Plagiate-Gefahr für die Wissenschaft? Eine internationale Bestandsaufnahme*. Herausgegeben von LIT Verlag Dr. W. Hopf. Berlin 2011

SCHACK Haimo, JOTZO Florian, Raue Benjamin: *Das geistige Eigentum. In 50 Leitentscheidungen*. Herausgegeben von Mohr Siebeck. Tübingen 2012

SCHWARTMANN Prof. Dr. Rolf: *Praxishandbuch. Medien-, IT- und Urheberrecht*. Herausgegeben von C.F. Müller Verlag. Heidelberg 2008

SCHWARZ Michael: *Die Zukunft der Bilder*. Herausgegeben von Steidl Verlag, Göttingen und VG Bild-Kunst 1993

SMIERS Joost, VAN SCHIJNDEL Marieke: *No copyrighth. Vom Machtkampf der Kulturkonzerne um das Urheberrecht*. Alexander Verlag. Berlin 2012

SOLMECKE Christian: *Fotorecht*. Herausgegeben von Epubli GmbH. Berlin 2013

STOLL Carsten: *Die dreifache Schadensberechnung im Wettbewerbs- und Markenrecht als Anwendungsfall des allgemeinen Schadensrecht*. Herausgegeben von Köhler-Druck. Tübingen 2000

BECK C.H.: *Bürgerliches Gesetzbuch*. Herausgegeben von Deutscher Taschenbuch Verlag. Nördlingen 2012

## **Fachzeitschriften**

KRIEGELSTEIN Manfred: *Plagiate*. Brennpunkt 2/2011 (abgerufen am 01.06.2014)

MAAßEN Dr. Wolfgang: *Plagiate oder Doppelschöpfung*. PROFIFOTO Heft 5/2011 (abgerufen am 05.06.2014)

## Internetseiten

Abbildung 1 URL: [http://de.wikipedia.org/wiki/V-J\\_Day\\_in\\_Times\\_Square](http://de.wikipedia.org/wiki/V-J_Day_in_Times_Square) (abgerufen am 08.06.2014)

Abbildung 1 URL: [http://en.wikipedia.org/wiki/Victor\\_Jorgensen](http://en.wikipedia.org/wiki/Victor_Jorgensen) (abgerufen am 08.06.2014)

Abbildung 2 URL: <http://www.pocketfullofliberty.com/beatles-best-album/> (abgerufen am 09.06.2014)

Abbildung 3 URL: <http://www.my-entdecker.de/europa/grossbritannien/london/paul-mc-cartney-die-beatles-und-der-beruehmte-zebrastreifen/20549> (abgerufen am 09.06.2014)

IMAGERIGHTS URL: <https://www.imagerights.com/> (abgerufen am 15.06.2014)

MFM-Tabelle URL: <http://www.bvpa.org/mfm> (abgerufen am 01.06.2014)

MFM-Tabelle URL: <https://ggr-law.com/urheberrecht/faq/bildhonorare-2012-welches-honorar-fuer-welches-bild.html> (abgerufen am 01.06.2014)

Plagiat URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Plagiat> (abgerufen am 10.06.2014)

Persönlichkeitsrecht URL: <https://ggr-law.com/persoenlichkeitsrecht.html> (abgerufen am: 05.06.2014)

Urheberrechtsgesetz URL: <http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/> (abgerufen am 01.06.2014)

## **Eigenständigkeitserklärung**

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Literatur und Hilfsmittel angefertigt habe. Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Quellen entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht. Diese Arbeit wurde in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

---

Ort, den TT. Monat JJJJ

Vorname Nachname